

Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 8 (1910)

Beiträge zur Geschichte der Herrschaft und des Schlosses Pflindsberg.

Von Julius Wallner.

Auf einem Hügel nordwestlich von Aussee künden heute spärliche Mauerreste den einstigen Bestand der uralten Feste Pflindsberg. Sie war nie eine stattliche Herrenburg gewesen, sondern stets nur ein einfaches, schmuckloses, kaum bewohnbares Bollwerk; seit den kämpfereichen Tagen des Interregnums hat sie keinen Feind vor ihren Mauern gesehen, kein stolzes Edelgeschlecht trägt von ihr den Namen und doch spielt sie in der Geschichte des Ausseerländchens eine derart wichtige Rolle, daß jeder, der sich mit der Vergangenheit des steirischen Salzkammergutes beschäftigt, auch die Geschieke dieser Burg in den Kreis seiner Betrachtung ziehen muß. Sie war der Mittelpunkt einer räumlich ausgedehnten landesfürstlichen Herrschaft, die von ihr den Namen führte, deshalb knüpfen sich an Pflindsberg wichtige herrschaftliche Rechte, vor allem die Gaugerichtsgewalt im Ausseer Landbezirke, so daß die Untertanen dieser Gegend — mit Ausnahme des Marktburgfrieds — dort ihre Rechtszuständigkeit hatten. Zudem besaß Pflindsberg nicht unbedeutende Urbarseinkünfte und namentlich seit uralter Zeit einträgliche Herrenrechte an der Fischerei im Altausseersee, so daß der Entwicklungsgang der Untertanen- und Wirtschaftsverhältnisse des Ausseerländchens aufs innigste mit der Geschichte dieser Feste zusammenhängt.

Bis jetzt ist wohl manches über die wechselnden Schicksale dieser Burg veröffentlicht worden. Die spärlichen Notizen darüber in Schmutz', Göths und Janisch' topographischen Werken sowie einzelne Angaben in der Spezialliteratur des

Ortes Aussee wurden zwar in jüngster Zeit durch M. v. Plazer¹ wesentlich bereichert, doch fehlt es bis jetzt noch immer an einer zusammenhängenden Darstellung. Die folgenden Zeilen beabsichtigen, die über Pfindsberg bereits bekannten Nachrichten auf Grund archivalischer Gelegenheitsfunde² zu ergänzen, zu erweitern und aus dem bisher Bekannten, sowie dem neu Gefundenen eine freilich noch immer recht lückenhafte, aber inhaltlich doch geschlossener Skizze der Vergangenheit dieser Herrschaft und Feste zu liefern, als sie bis jetzt uns vorlag.

Über die Geschichte von Pfindsberg haben sich leider nur wenige, weit zerstreute Nachrichten erhalten. Schon Göth und Janisch bedauern in ihren bekannten topographischen Werken den Mangel urkundlicher Überlieferungen. Aber schon ein Jahrhundert früher fehlte es an derartigen Quellen für die ältere Geschichte der Burg, wie wir einem amtlichen Berichte über den Zustand der Herrschaft Pfindsberg aus dem Jahre 1769 entnehmen können.³ Die Erbauung der Burg kann mit ziemlicher Sicherheit um das Jahr 1250 angenommen werden. Was von älteren Schriftstellern über einen angeblich weit früheren Zeitpunkt des Baues dieser Feste berichtet wird, ist wohl nur haltlose Vermutung. So verlegt Pohl⁴ die Entstehung von Pfindsberg gar in das 10. Jahrhundert, und zwar als Bollwerk gegen die damaligen Magyareneinfälle; auch die Angabe Pipers,⁵ daß unsere Burg von einem Grafen von Bogen erbaut worden sein soll, entbehrt nach seinem eigenen Urteile des Beweises.

Am sichersten gehen wir, wenn wir uns an die zeitlich erste Erwähnung Pfindsbergs in Ottokars Reimchronik halten, in der zugleich ausdrücklich die damalige Erbauung der

¹ In ihrem Buche, Traunkirchen-Aussee, historische Wanderungen, Graz 1907.

² Solche lieferten die im steiermärkischen Landesarchive befindlichen Bestände des Hallamts- und Marktarchives von Aussee, einzelne Urkunden, Urbare, Handschriften, Gültbände und andere Archivalien; aus dem k. k. Statthaltereiarhive die Hofkammerrepertorien sowie die dazu gehörigen Akten; endlich aus der Abteilung Innerösterreichische Akten der Faszikel 66. Die der Darstellung zu Grunde gelegten Quellen sowie die benützte Literatur sind in den Fußnoten angegeben.

³ „Wann und quo titulo die Herrschaft Pfindsberg zu dem Hallamt gekommen sei, kann wegen Mangel an Schriften unmöglich angezeigt werden, doch muß es schon vor mehr als 300 Jahren geschehen sein.“ Bericht des Hallamtes Aussee an die Ministerialbankodeputation in Wien vom 16. November 1769. Hallamtsarchiv Aussee, R. IV, Nr. 126.

⁴ Pohl, Das Soolbad Aussee, Graz 1857, S. 29.

⁵ Österreichische Burgen, I. Bd., S. 176.

Feste erzählt wird,¹ und zwar durch Philipp von Sponheim, dem bekannten unruhigen Politiker und Kirchenfürsten, damals erwählter Erzbischof von Salzburg, der seit dem Jahre 1248 das Ennstal besetzt hatte und zur Stütze seiner Herrschaft in Aussee und bei Rottenmann Bollwerke auführte.²

Das Salzburger Erzbistum betrachtete damals überhaupt das Ausseer Gebiet als zu seinen Besitztümern gehörig³ und Philipp glaubte durch dessen nunmehrige Okkupation und Befestigung ein nach seiner Meinung zweifellos bestehendes Recht auszuüben.

So entstand Pfindsberg um 1250 als Bollwerk zur Befestigung der Salzburger Bischofsmacht im nordwestlichen Teile der Steiermark. Schon die Anlage und Bauart der Burg, die durch die folgenden Jahrhunderte im wesentlichen ungeändert blieb, zeigt in ihrer schmucklosen aber massigen

¹ V. 1950: Ouch diente dem fürsten rich
der Halberc und Uszê,
daz er gewunne krefte mē,
den Phlinsperc er bûte.

V. 1964: Man sach in wunder triben
die wil daz lant was herrenlos.
(Ausgabe von Seemiller.)

² Die Reimchronik nennt außer Pfindsberg, V. 1946, die Festen Kueberg und Nesselberg. Einer Bemerkung Hansiz (Germ. sacra, II. Bd.) folgend, nennt O. Lorenz in seiner Abhandlung: Ottokar II. und das Erzbistum Salzburg, Sitzgsb. d. k. Akad. d. W., 33. Bd., S. 482, die erste und zweite der genannten Burgen Zinsberg, beziehungsweise Chriechberg. Für diese Namensänderung fehlt jeder Grund, denn die vom Chronisten überlieferten Namensformen sind weder unklar noch unrichtig. Phlinsperc ist schon durch seine Zusammenstellung mit Aussee und dem Hallberg so deutlich lokalisiert, daß darüber nicht der geringste Zweifel bestehen kann. Kueberg ist der Ort, wo die Rottenmanner Burg (südöstlich von St. Georgen) stand. Diese kommt auch im Rationarium Styriae als castrum Rotenmanne vor. (Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 396.) Dort errichtete Philipp ein Blockhaus zur Verteidigung, was aus den Worten der Reimchronik hervorgeht: „von holzwerch er warhte — da selben auf dem Kneberc — ein veste gut.“ V. 1946 f. Nesselberg ist Eselberg bei Manterndorf im Ennstale. (Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 171, 254, und Krones, Verfassung und Verwaltung etc. in Forschungen der Historischen Landeskommission, I, S. 284.)

³ Lampel, Das Gemärke des Landbuches. Bl. d. V. f. n.-ö. Ldskde., XXI, S. 244. Vgl. auch die Bemerkung auf S. 241: „Durch die Urkunde von 909, durch welche die Abtei Traunsee zunächst dem Grafen Aribio und dem Erzbischof Pilgrim, nach ihrem Ableben aber der Kirche von Salzburg verliehen wurde, war sicherlich auch Grundbesitz an den Quellen der Traun, am Grundl- und Altausscersee an das Erzstift gediehen.“

Form, daß sie nur zur Verteidigung und nie zur Hofhaltung bestimmt war.

Im Besitze Philipps von Sponheim verblieb Pfindsberg und dessen Umgebung samt der Ennstalgrafschaft wahrscheinlich auch über die Zeit des Ofener Friedens (1254), der die übrige Steiermark in den Besitz des Ungarnkönigs Bela IV. brachte.¹

In den vielfachen Kämpfen zwischen dem Sponheimer und Bela IV., sowie dessen Sohn Stefan, mag unsere Feste vielleicht die erste und wohl auch einzig gebliebene militärische Verwendung gefunden haben. Als im Jahre 1256 Ulrich von Seckau zum Gegenbischof von Salzburg gewählt worden und mit ungarischer Unterstützung gegen Philipp zu Felde zog, kam es bei Radstadt zu einem Gefechte, in dem Ulrich und die Ungarn gegenüber den verbündeten Sponheimer Brüdern den Kürzeren zogen.²

Um diese Zeit könnten vielleicht ungarische Kriegerschwärme das nicht allzuweit davon gelegene Ausseer Gebiet durchstreift und die Feste Pfindsberg berannt oder vorübergehend eingenommen haben;³ eine Nachricht darüber fehlt jedoch.

Die Herrschaft Philipps über Aussee war aber wie seine Erzbischofswürde von Salzburg nur von kurzer Dauer. Die Einverleibung Aussees in die Steiermark vollzog sich noch vor 1260, doch ist auch darüber keine urkundliche Nachricht vorhanden; in diesem Jahre ist jedoch das früher von Salzburg beanspruchte Gebiet ohne Zweifel wieder ein Teil der Steiermark⁴ und Pfindsberg befindet sich und bleibt von nun an im landesfürstlichem Besitze.

Die einzige Nachricht über unsere Burg aus der Ottokarischen Zeit schöpfen wir aus dem bekannten Rationarium Styriae, das den Einnahmen- und Besitzstand des steiermärkischen Landesfürsten um 1267 mit aller Genauig-

¹ Vgl. Huber, Die steirische Reimchronik und das österreichische Interregnum. Mitt. d. Inst. f. öst. Gf., IV, S. 53 f.

² F. M. Mayer, Geschichte Österreichs, I, S. 106.

³ Janisch, Topographisches Lexikon, II, S. 490, spricht bestimmt von einer Einnahme der Burg durch die Ungarn im Jahre 1254, ohne die Quelle dafür anzugeben. Die Einnahme durch die Ungarn könnte doch erst später (1256 bis 1260) erfolgt sein; das Ganze ist wohl nur eine Sage, deren Unbestimmtheit auch dadurch charakterisiert wird, daß Pohl (in der vorhin zitierten Schrift) den Magyarenangriff sogar in die Ottonenzeit zurückverlegt.

⁴ Lampel, S. 245.

keit feststellt. Dort finden sich auf den ersten Blättern die Ausgaben für die Burghut der landesfürstlichen Schlösser und Kastelle angeführt, unter ihnen auch „in valle Anesii ad castra Phlinsperch 50 Mark“.¹

Damals muß Pfindsberg noch eine ziemliche Bedeutung als Grenzfeste und Wegsperre über die Pötschen gehabt haben, denn der Burghutbetrag dafür ist im Vergleiche mit dem anderer im Rationarium angeführten Festen kein geringer. Er beträgt beispielsweise für die damals als Grenzfeste gegen Ungarn wohl in erster Linie wichtige Burg Pettau 200 Mark, für Wildon, die südliche Sperre des Grazer Beckens, 50 Mark, für Gösting, Judenburg nur je 16 Mark, für den Turm am Pyhrn 10 Mark, für Rottenmann 8 Mark jährlich. Die Pfindsberger Burg hatte also um 1267 den gleichen militärischen Wert wie die zu Wildon, was wohl begreiflich ist, da Ottokar seine junge Herrschaft im ertragnisreichen Ausseer Ländchen vor den begehrlichen Blicken der Salzburger auch fernerhin durch einen festen Stützpunkt sichern mußte.

Als in den österreichischen Ländern die Habsburger zur Herrschaft gekommen waren, wurde endlich die Frage der Zugehörigkeit des Ausseergebietes zur Steiermark, beziehungsweise zum Besitze der Habsburger, gegenüber den alten Ansprüchen der Salzburger endgültig dadurch gelöst, daß Herzog Albrecht I. sich zwar dauernd in den Besitz dieser strittigen Güter setzte, aber selbe formell von Salzburg zu Lehen nahm. In einem aus den Salzburger Kammerbüchern (im geheimen Hof- und Staatsarchive) ausgezogenen Verzeichnisse finden wir unter den (um 1280) von der Salzburger Kirche in Steier und Kärnten an die Herzoge von Österreich zu Lehen gehenden Gütern neben dem Ennstal auch Aussee genannt,² und in dem Lehensbriefe, den Erzbischof Friedrich von Salzburg am 9. November 1282 an Albrecht von Habsburg bezüglich dessen Belehnung mit der Burg Ober-Strechau ausstellt, wird unter den Grenzen des Strechauer Landgerichtes auch unser Pfindsberg genannt.³

¹ Rationarium Styriae in einer späteren Abschrift im steiermärkischen Landesarchiv, Handschrift Nr. 1306. Obige Angaben sind dieser Abschrift, fol. 3 und 4, entnommen.

² Urkunde Nr. 1182 a im steiermärkischen Landesarchiv. Vgl. Krones, a. a. O., S. 593.

³ Urkunde Nr. 1214 a und 1214 b im steiermärkischen Landesarchiv. In diesen wie in der Urkunde Nr. 1182 a werden als Grenzen

Diese Burg bildete den Mittelpunkt der umliegenden landesfürstlichen Besitzungen, die als Herrschaft zusammengefaßt, mit ihrem Namen bezeichnet wurde. Mit dem Entstehen einer herrschaftlichen Verwaltung begann auch die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit im Bezirke, des sogenannten Gaugerichts; die höhere Gerichtsbarkeit, insbesondere die Behandlung schwerer Kriminalfälle stand dem Landgerichte im Ennstale, mit dem Sitze in Strechau, und später, nach erfolgter Exemption, dem Marktgerichte in Aussee zu.

Schloß Pfindsberg besaß für Albrecht I. als Stützpunkt seiner Herrschaft im Ausseergebiet denselben Wert, wie für Ottokar, namentlich in der langen Fehdezeit zwischen dem österreichischen Herzoge und dem Salzburger Erzbischof Rudolf, beziehungsweise dessen Nachfolger Konrad (in den Jahren 1288 bis 1296), der nach 1295 sogar vorübergehend wieder Aussee besetzte¹ und dem sich sogar ein großer Teil des steierischen Adels anschloß. Ob während dieser neuerlichen, wieweil nur kurz dauernden Okkupation Aussees durch den Salzburger auch Pfindsberg in dessen Hände fiel oder von den Mannen Albrechts gehalten wurde, ist unbekannt, da keinerlei Nachricht oder Tradition hierüber vorliegt; sicher ist nur, daß die Burg nach Beendigung dieses langen Streites nach wie vor im Besitze der Habsburger war und blieb.

In der folgenden Zeit — dem 14. Jahrhundert — begegnen wir in den uns erhaltenen Urkunden dem Namen Pfindsberg fast gar nicht. Nur in dem von Chmel mitgeteilten Rationarium der österreichischen Herzoge von 1326 bis 1338² finden wir in den Jahren 1330, 1331 und 1337 je 100 Talente als Burghut für Pfindsberg — und zwar vom Gmundener Amt — verrechnet. Da nach derselben Quelle hiebei eine Mark Silber gleich zwei Talenten (Pfennige) gerechnet wurde, ergibt sich, daß der Burghutsbetrag von Pfindsberg damals noch genau derselbe war, wie um 1267.³

des Strechauer Landgerichtes angegeben: „Auswärts die Mannlichb, abwärts gegen Hohenwart, bis in den Nagelpach gegen Mittag, gegen Mitternacht bis an den Vlinsperg.“ Vgl. darüber Krones, a. a. O., S. 392 f.

¹ F. M. Mayer, Geschichte Österreichs, I, S. 291.

² Chmel, Der österreichische Geschichtsforscher, II, S. 210, 241, 446. Auf S. 201 die Umrechnung: „500 Marc. argenti facientes in denariis 1000 tal.“

³ Zu Ende des 15. Jahrhunderts betrug er nur mehr 32 Pfund Pf. und wurde aus der Hallamtskasse in Aussee bezahlt.

Dann herrscht über die Geschieke unserer Burg wieder völliges Dunkel bis in das erste Viertel des 15. Jahrhunderts. Dieser Mangel an urkundlichen Erwähnungen ist zwar vom Standpunkte des Geschichtsforschers beklagenswert, anderseits aber auch erklärlich. Nach der Befestigung der habsburgischen Herrschaft in den österreichischen Ländern, gab es auch im oberen Traungau keine Verwicklungen mehr, die den Namen Pfindsberg in den zeitgenössischen Annalen verewigt hätten; als landesfürstliches Eigentum unterlag die Burg und Herrschaft keinem Besitzwechsel, kein Edelschlecht nannte sich davon, in Bestand und Pfandschaft scheint sie in jener Zeit nicht vergeben worden zu sein, kurzum es fehlte an Anlässen zu urkundlichen Akten, in denen unser Pfindsberg hätte Erwähnung finden können.

Wahrscheinlich stand in diesem Zeitalter geschichtlichen Stillebens unsere Burg unter landesfürstlichen Pflegern, die die herrschaftlichen Rechte ausübten und die Burghut der inzwischen militärisch ganz bedeutungslos gewordenen Feste besorgten.

Das wichtigste Ereignis am Beginne des 15. Jahrhunderts ist die um 1409 erfolgte Regelung der Gerichtsbarkeit des Marktes Aussee, die mittelbar wohl auch auf das Gaugericht, das ist das vom Markte unabhängige Gericht im Herrschaftsbezirke von Pfindsberg, Bezug hatte. In der Urkunde vom 21. Juli 1409 erteilt Herzog Ernst dem Markt Aussee das Recht, daß ein todeswürdiger Verbrecher daselbst gerichtet werden kann, und der Ennstaler Landrichter, wenn ihn die Ausseer Bürger dahin fordern, nach Aussee reiten oder seinen Stellvertreter senden, sowie den „Besserer“ mitbringen soll, um den Verbrecher in Aussee abzuurteilen. Auch das Gut des Delinquenten soll beim Ausseer Gericht bleiben und dort darüber verfügt werden, wie „von Alter mit Recht ist herkommen“. Dafür hat Aussee dem Landrichter im Ennstale für jeden Fall seiner Intervention ein Pfund Pf. zu geben.¹ Damals erhielt also der Markt Aussee, der später die höhere Gerichtsbarkeit — den Blutbann — auch über die Pfindsberger Untertanen ausübte, für schwere Kriminalfälle die Exemption vom Ennstaler Landgerichte.

¹ Urkunde Nr. 4384 a im steiermärkischen Landesarchiv. Vgl. auch: Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, herausgegeben von Dr. Mell etc., S. 31.

Vom Jahre 1425 an sind wir über die Schicksale Pffindsbergs wieder genauer unterrichtet. In diesem Jahre erscheint Dietrich Hawbold urkundlich als Pfleger von Pffindsberg; er verkauft am 23. Dezember dieses Jahres mit seiner Frau das Chnörzlgut in der Hauser Pfarre dem Karl Panczawner.¹ Sechs Jahre später reversiert Klement Praun zu Aussee dem Herzog Friedrich die Übernahme der Pflege der Feste Pffindsberg.² Im Jahre 1463 ist Wolfgang Matschacher (Metschacher) mit der Burghut und Pflege daselbst betraut; er beteiligt sich an der am 5. Mai 1463 zu Hallstadt zwischen den Gewaltträgern von Hallstadt und Aussee geschlossenen Vereinigung, in dem Streite zwischen Kaiser Friedrich III. und Herzog Albrecht VI. bis zum nächsten Michaelistage Frieden zu halten, so daß das Salzsieden in beiden Orten, auch das Schloß Pffindsberg, der Markt, das Urbar und sonstige Zugehör ohne Störung und Schädigung bleibe und auch eine solche von dritter Seite nicht zugelassen werde.³ So blieb dem Ausseer Ländchen auch in dieser wirren- und fehdereichen Zeit der Frieden erhalten. Wolfgang Matschacher lebte bis zum Jahre 1474;⁴ im Jahre 1470 erscheint er auch als Verweser des Hallamtes in Aussee,⁵ ist daher der erste nachweisbare Inhaber beider bis dahin getrennter, nunmehr in einer Hand vereinigten Ämter; ein Verhältnis, das später — mit Unterbrechungen — immer wiederkehrt und endlich im 17. und 18. Jahrhundert zur Regel wird. Nachdem bekanntlich unter Kaiser Friedrich III. um 1460 die Vereinigung der im oberen Traungebiet gelegenen landesfürstlichen Besitzungen mit den durch Kauf erworbenen Salzstätten, Dörrhäusern und sonstigen Gütern der „Hallinger“ erfolgt und so die Bildung des Salzkammergutes vollzogen war, dürfte im Zusammenhange damit auch die Herrschaftsverwaltung von Pffindsberg mit dem Verweseramte in Aussee,

¹ Urkunde Nr. 5054 im steiermärkischen Landesarchiv.

² Apostelen, Clavis antiquitatum in C. anlae Graecensis archivo (steiermärkisches Landesarchiv, Handschrift 24), II, fol. 25, ferner Lichnowsky, Geschichte Österreichs, V, Nr. 3022.

³ Urkunde Nr. 6958a im steiermärkischen Landesarchiv. Als Aussteller erscheinen Jörg Rorbach, Pfleger im Ischlland, Veit Ranndecker, Hofschreiber, Hans Schober, Richter zu Hallstadt, Wolfgang Matschacher, Pfleger zu Pffindsberg, Andrá Fuchsberger, Verweser des Salzsieders zu Aussee, Wolfgang Ursperger, Richter und Amtmann daselbst.

⁴ Janisch, II, S. 490. In dem von Konschegg (Mitt. d. H. V. f. St., XXXIII, 205 ff.) herausgegebenen Verzeichnisse der Salzwerksvorstände in Aussee wird er als solcher von 1467—1473 genannt.

⁵ M. v. Plazer, Traunkirchen-Aussee, S. 63. Vgl. Konschegg a. a. O.

das jetzt eine ungleich größere Bedeutung angenommen hatte, vereinigt worden sein. Eine solche Verbindung war auch sachlich wohl begründet. Da der Pfleger von Pffindsberg nicht nur die Burghut über die damals freilich schon ganz bedeutungslos gewordene Feste, sondern auch die Herrschaftsrechte über die Untertanen, die Einforderung der Urbarszinse und sonstigen Abgaben, endlich auch das Gaugericht über den ganzen Herrschaftsbezirk ausübte, dem Salzverweser dagegen die Amtsobergewalt über die meist als Salzarbeiter dienenden Untertanen, die Verwaltung der Wälder u. s. w. zustand, griffen die Machtgrenzen beider Ämter so vielfach ineinander, daß Kompetenzstreitigkeiten unvermeidlich waren, wenn beide Gewalten in verschiedenen Händen lagen.

Nach Matschachers Tode erhielt im März 1474 Andrá Wagen, ein Ahne der später Wagensperg genannten Familie, die Pflege von Pffindsberg und zugleich auch die Verwaltung des Hallamtes, letztere „auf Rechnung“, daher beide Ämter in verschiedenen Rechtsverhältnissen.¹

¹ Am 5. März 1474 reversiert er an Kaiser Friedrich III. die Übernahme „des Hall zu Aussee und desselben Handlung auf Raftung“ und des Schlosses Pffindsberg „pflegeweise“. Apostelen, V, fol. 83; Schmutz, Bd. III, S. 145.

Die Vergebung der Herrschaft Pffindsberg, beziehungsweise der damit verbundenen Einkünfte erfolgte stets in einer der drei Formen: Pflege, Bestand, Pfandschaft. Die Pflege bestand in der einfachen Übergabe, beziehungsweise Übernahme der Rechte und Pflichten, die mit der Herrschaftsinhabung verbunden waren, seitens einer vom Landesfürsten damit betrauten Person. Die Pflege konnte entweder „unverrechnet“ (unverraitt) oder auf Rechnung (Raftung) verliehen werden. Im ersteren Falle bezog der Pfleger alle Einkünfte, hatte aber auch alle Auslagen zu bestreiten. Der allfällige Aktivrest bildete die Entschädigung seines Dienstes. Im anderen Falle mußte der Pfleger die Einnahmen und Ausgaben dem Vizedomante, später der innerösterreichischen Hofkammer genau verrechnen, durfte aber unter den Ausgaben eine fixe Besoldung für sich (für Pffindsberg meist 150 fl. jährlich) in Rechnung stellen. Mit der Pflegschaft war meist auch der Erlag eines bestimmten Kapitals an die landesfürstliche Kammer seitens des Pflegers verbunden; dieses Geld diente als eine Art Kautions, deren Zinsen jährlich bei der Verrechnung zugunsten des Erlegers in Abzug gebracht wurden. Der Bestand oder die Pachtung überließ dem Bestandnehmer die gesamte Gebarung der Einkünfte und Ausgaben gegen Zahlung eines jährlichen Bestandzinses oder Pachtschillings an den Landesfürsten. Die Pfandschaft bestand in der einmaligen Erlegung eines größeren Kapitals an den Landesfürsten, der anstatt einer regelmäßigen Zinsenzahlung die gesamte Gebarung der Einkünfte und Ausgaben der Herrschaft dem Erleger (Pfandschaffer) überließ.

Wie lange Andrä Wagen damals unsere Burg verwaltet hat, ist nicht genau zu ermitteln; um 1479 war er noch in beiden Stellungen, denn am 21. September d. J. erscheint er mit diesen Titeln als Siegelzeuge in einer Vermächtnisurkunde der Elsбет, Witwe Sigmund des Teufels, an die Margaretenkirche in Mitterdorf.¹ Im Jahre 1476 hatte er auch den Grundlsee gegen eine jährliche Ablieferung von 1000 Saiblingen und 32 Pfund Pf. Zins in Bestand erhalten.²

Die wirrenvollen, von zunehmenden Geldverlegenheiten bedrängten letzten Lebensjahre Kaiser Friedrich III. spiegeln sich auch in dem Geschehe der Pfindsberger Herrschaft wieder, indem diese zu jener Zeit vielfach, ja fast alljährlich, ihre Pfleger und sonstigen Inhaber zu wechseln begann.

Der Geldmangel nötigte eben zu fortwährenden Experimenten, aus den überaus wertvollen Ausseer Besitzungen Geld herauszuschlagen, und so scheint in diesen schlimmen Tagen jedes für den Augenblick Geld liefernde Projekt oder Anerbieten bei Hofe willkommen gewesen zu sein.

Im Jahre 1490 wurde Michael Pichler Pfleger zu Pfindsberg, der am 12. Oktober d. J. von Kaiser Friedrich III. „die Nutzen und Renten des Urbars und Gaugerichts zu Aussee“ um einen jährlichen Zins von 100 Pfund Pf. in Bestand nimmt,³ doch kaum mehr als ein halbes Jahr später, am 18. April 1491, verschwindet er wieder von der Bildfläche und Sebastian Spangsteiner und Christof Phuntan, von Kaiser Friedrich III. zu Hallamtsverwesern in Aussee bestellt, erhalten zugleich damit „pflegweise“ das Schloß Pfindsberg mit seiner gewöhnlichen Burghut.⁴ Auch diese Verleihung hatte keine längere als einjährige Dauer, denn für das nächste Jahr war seitens des Hofes ein Angebot angenommen worden, das allerdings der augenblicklichen Geldnot durch Zusicherung einer sofort flüssigen und jährlich sich wiederholenden Rente abzuhelpen schien, aber für die künftige Entwicklung des Salzkammergutes hätte verhängnisvoll werden können, nämlich die Verpachtung des gesamten Ausseer Besitzkomplexes an den Hofmarschall, Kämmerer, obersten Schenk in Österreich und Truchseß in Steier,

¹ Urkunde Nr. 7800 a im steiermärkischen Landesarchiv.

² Muchar, Geschichte der Steiermark, VIII, S. 90.

³ Apostelen, VI, fol. 1. Pichler reversiert am 7. August 1490 die einfache Pflege von Pfindsberg (Apostelen, VI, fol. 3) und übernimmt zwei Monate später obigen Bestand.

⁴ Apostelen, VI, fol. 5; Schmutz, a. a. O.; Janisch, II, S. 490.

Siegmund Prüschenk von Stattenberg, dem laut Reverses vom 29. November 1492 das Salzsieden und Amt in Aussee, die Salzmaut, das Schloß Pfindsberg, das Urbar, Gaugericht, der Grundlsee, das Umgeld und die Eisenmaut, somit alle landesfürstlichen Einkünfte daselbst um den Jahreszins von 13.000 fl. rh. in Bestand gegeben wurden.¹

Diese wohl nur in ärgster finanzieller Bedrängnis getroffene Verfügung hatte glücklicherweise keine lange Dauer. Der Tod Kaiser Friedrichs III. (1493) und die von Maximilian I. mit rührigem Eifer begonnene Reform aller Verwaltungszweige löste obigen Vertrag bald wieder auf. Der Drang nach Neuerungen sprengte aber auch die unter seinem Vorgänger eingeführte Kumulierung des Verweseramtes zu Aussee mit der Pflugschaft von Pfindsberg, es machte sich vielmehr in der nächsten Zeit das gegenteilige System, die tunlichste Trennung und Einzelvergebung aller im Ausseer Gebiete vorhandenen Ämter und nutzbaren Rechte geltend. Die Bewirtschaftung und der Betrieb der Salzwerke wurde wieder in eigene, landesfürstliche Regie übernommen und Hallamtsverweser als landesfürstliche Beamte „gegen genaue Rechnung“ mit der Leitung betraut. Das Urbar und Gaugericht wurde von diesem Amte getrennt, sogar die Burghut auf Pfindsberg als ein davon gesondertes Amt behandelt. So wurden im April 1494 die Urbarseinnahmen und die Gaugerichtspflege im Pfindsberger Bezirke einem Ausseer Bürger, Martin Puechenlander (auch Buechland) „auf treue Rechnung“ verliehen, daneben und unter gleichem Datum erhielt Andrä Wagen (wohl derselbe, der schon nach 1474) Pfindsberg und später auch das Verweseramts verwaltet hatte „das Hallamt und Salzsieden in Aussee, auch Kauf und Maut von Salz daselbst“ samt Pfindsberg und dem Grundlsee „auf Rechnung“.² Wahrscheinlich als Ersatz für die abgetrennten sonstigen Einkünfte der Herrschaft Pfindsberg wurde ihm ausnahmsweise für die Burghut dieser Feste das Doppelte des gewöhnlichen Burghutbetrages angewiesen. „Die alte gewöhnliche Burghut ist aus dem Amt zu Aussee jährlich 32 Pfund Pf.; so wird jetzt Andräen Wagen über die gewöhnliche Burghut Zubesserung sein Leben lang laut seiner Verschreibung dazu gegeben jährlich 32 Pfund Pf.“ So steht es im ältesten, uns erhaltenen Ausseer Gaugerichtsurbar,

¹ Apostelen, VI, fol. 48; Schmutz, Janisch, a. a. O.

² Amtsreverse der Genannten vom 24. April 1494 bei Apostelen, VI, fol. 22, 52, VII, fol. 9.

das um das Jahr 1500 entstanden ist, und damit ist auch die wirkliche und längere Zeit währende Funktion Wagens in seinem Amte auf Pfindsberg bezeugt. Ohne diese Notiz könnte man vielmehr auf die Vermutung kommen, daß Wagen seine neu verliehenen Ämter entweder gar nicht angetreten oder kurz darnach wieder niedergelegt habe, denn nur einen Monat später — am 31. Mai 1494 — stellt Hans von Herzheimer, der Günstling Maximilians I., einen Amtsrevers über die Übernahme der gleichen Ämter (Hallamt und Salzsieden in Aussee, Kauf und Maut von Salz daselbst samt Schloß Pfindsberg und Grundlsee) „auf Rechnung“ aus.¹ Da ja doch bekannt ist, daß Herzheimer in den folgenden Jahren tatsächlich die Verwaltung der Ausseer Salzwerke führte und daselbst seine Erinnerung vielfach verewigt hat,² anderseits aber auch die Inhabung der Feste Pfindsberg durch Andrä Wagen zur selben Zeit mit der Verlässlichkeit einer Urbars-eintragung verbürgt ist, stünden wir hier eigentlich vor einem Rätsel, dessen Lösung aber in der Tatsache liegt, daß im 15. und auch im beginnenden 16. Jahrhundert fast immer zwei Personen gleichzeitig mit der Salzverweserstelle und den damit verbundenen Ämtern betraut wurden.³ Der zweite Salzverweser war wohl dem Titel nach koordiniert, in Wirklichkeit aber dem ersten Verweser untergeordnet. Aus der zweiten Verweserstelle entwickelte sich wohl die spätere Stelle des „Amtsgegenhandlers“, als Hilfs- und zugleich Kontrollorganes des Amtsvorstehers. Herzheimer und Wagen standen demnach in ähnlichem Verhältnis, und es ist wohl anzunehmen, daß sie ihre Funktionen derart teilten, daß Herzheimer das Salzwesen in Aussee leitete, während Wagens Wirksamkeit sich mehr auf die Burghut von Pfindsberg beschränkte, möglicherweise auch die Verwaltung des Grundl-sees umfaßte. Herzheimer hat, soweit Nachrichten vorhanden sind, sich tatsächlich nie mit der Pfindsberger Burg beschäftigt, sein Wirkungskreis lag im Verweseramte. Im Jahre 1496, 18. November, erhielt er als Zubeße zu seinen Einkünften auch die Verwesung der Eisenmaut in Aussee, und zwar

¹ Apostelen, VI., fol. 12; Janisch, II, S. 490; Plazer, S. 30.

² Ausführliches über ihn und seine Tätigkeit bietet Plazer, namentlich auf S. 27—40.

³ Doppelbesetzungen der Salzverweserstelle in Aussee s. Kon-schegg, a. a. O., S. 205 f. Nach Andrä Wagen stand dem Herzheimer um 1503 Ulrich Storch als zweiter Verweser zur Seite (Plazer, S. 44). Auch Christof von Praunfalk fungierte 1521—1523 nur als zweiter Verweser und rückte dann zur ersten Stelle vor.

„unverrechnet“, das heißt mit dem vollen Ertrage;¹ am 5. Jänner 1497 reversiert er über das ihm von Maximilian I. „auf Rechnung“ in Verwaltung gegebene Gaugericht und Urbar von Aussee,² das ist unserer Herrschaft Pfindsberg, das seit 1494 der Ausseer Bürger Puechenlander innegehabt hatte. Der Günstling Maximilians verstand es ganz trefflich, die Ämter und Einkünfte in Aussee an sich zu ziehen. Am 2. Februar 1498 erhält er „in recompensatione seiner Verdienste“ sogar den lebenslänglichen Genuß der Eisenmaut und des Gaugerichtes, reversiert aber gleichzeitig, daß diese beiden nach seinem Tode wieder an den Landesfürsten zu fallen haben.³ Der wichtigen Begünstigung des lebenslänglichen Genusses der Maut und des Gaugerichtes scheint sich indessen Herzheimer nicht bedient, sondern selbe aus unbekanntem Grunde — vielleicht zu geringer Rentabilität — bald wieder aufgegeben zu haben, denn vom Jahre 1501 bis 1523 wurden Eisenmaut und Gaugericht wieder an Ausseer Bürger vergeben. Am 1. Februar 1501 gab Maximilian I. dem Richter und Rat erstere auf drei Jahre um einen Jahreszins von 60 Pfund Pf. in Bestand, das letztere dagegen „zu treuer Hand auf Rechnung“, mit der Bedingung, daß für das Gaugericht ein „tüchtiger Verweser“ bestellt werde; am 9. Februar d. J. reversierten Toman Griessrunk und Martin Puechenlander als Gewaltträger des Marktes darüber. Diese Vergebung an die Marktgemeinde wurde 1505, 7. Jänner, Gmunden, auf weitere drei Jahre erstreckt,⁴ 1506, 7. Juli, Wien, aber an Hans von Stetten übertragen, der dem Kaiser eine beträchtliche Geldsumme dargeliehen hatte; Stetten überließ jedoch das Gaugericht und die Eisenmaut der Markt-gemeinde auf deren Ersuchen in Afterpacht um jährlich 188 Pfund 4 Schillinge, scheint aber um 1510 beides wieder verloren zu haben, wie aus dessen Schreiben an die Markt-gemeinde hervorgeht, worin er die Zahlung des Pachtzinses für 1510 forderte und sich über das Vizedomamt beklagte, das ihm den Genuß der beiden ihm verliehenen „Ämtelein“ streitig mache.⁵ Darnach dürfte die Marktgemeinde wieder unmittelbar den Bestand übernommen haben; sie verpachtete

¹ Apostelen, VI, fol. 55.

² Apostelen, VI, fol. 15; Schmutz, a. a. O.; Plazer, S. 31.

³ Apostelen, VI, fol. 16; Plazer, S. 31.

⁴ Apostelen, VI, fol. 60, und Hallamtsarchiv Aussee (im steier-märkischen Landesarchiv), R. IV, Nr. 99.

⁵ Markt Aussee-Archiv, Fasz. 10.

in der Zeitperiode ihrer Inhabung das ihr überlassene Urbar und Gaugericht alljährlich um Weihnachten an einen — wahrscheinlich meistbietenden — Bürger,¹ so daß zwar alle Unternehmungslustigen der Reihe nach in den Vorteil des Genusses der Pfindsberger Einkünfte gelangen konnten, aber auch wahrscheinlich nicht nur die Untertanen von den rasch wechselnden Bestandleuten möglichst ausgebeutet wurden, sondern auch die Gerichtspflege in den Händen meist geschäftsunkundiger Bürger in argen Verfall kam. Es ist für die damaligen Zustände höchst bezeichnend, daß noch siebenzig Jahre später die Erinnerung an diese ordnungslose Zeit der Amtsführung so lebendig war, daß ein Kommissionsbericht vom 3. April 1587 darüber die Äußerung macht: „Das Urbar oder Gaugericht haben damals Personen, darunter wohl Bürger hier, die weder lesen noch schreiben konnten, auch zu Zeiten Unteramtsleute, verwaltet.“²

Diese Zustände veranlaßten auch Erzherzog Ferdinand I., bald nach der Übernahme der österreichischen Länder, auf die Vergebung des Pfindsberger Gaugerichtes an einem hiezu geeigneten Mann maßgebenden Einfluß zu üben. Dies geschah in einem Reskripte an den Ausseer Magistrat vom 6. November 1521, worin der Erzherzog ihn aufforderte, bei der nächsten Verpachtung die Bestandinhabung des Gaugerichtes, vor anderen Bewerbern, einem gewissen Hans Veldhammer, „dem er mit sondern Gnaden gewogen sei“, zuzulassen. Der Genannte war als landesfürstlicher Beamter im Hallwesen tätig, daher geschäftskundig und verläßlich. Veldhammer blieb wahrscheinlich bis zum Ablauf des Jahres 1524 in dieser Stellung; in einem Revers vom 17. April 1524 über das ihm damals gleichfalls anvertraute Urbaramt der Nachbarherrschaft Hinterberg nennt er sich noch „Geyrichter von Aussee“; 1526 wurde er Mautgegenschreiber.³ Über Pfindsberg und das dazugehörige Urbar samt Gericht war im Jahre 1523 vom Landesfürsten anderweitig verfügt, Veldhammers Bestandinhabung gekündigt und diesem gleichzeitig ein anderes Amt — zu Hinterberg — übergeben worden. Mit der Enthebung Veldhammers wurde auch dem Markte Aussee die Verwaltung des Urbars und Gaugerichtes wieder abgenommen und wie vor der Zeit Maximilians mit der Halbamtsverweserschaft vereinigt.

¹ Nach einem Reskripte Erzherzog Ferdinands I. vom 6. November 1521 im Hallamtsarchiv Aussee, R. IV, Nr. 99.

² Statthaltereiarchiv, I (innerösterreichische Akten), Fasz. 66.

³ Apostelen, VI, fol. 31, 32.

Bevor wir die weiteren Schicksale Pfindsbergs nach dem Jahre 1523 — einem bedeutungsvollen Wendepunkte in der Geschichte dieser Herrschaft — verfolgen, wollen wir in Kürze die Einkommenverhältnisse derselben am Ausgange des Mittelalters betrachten, wie selbe aus dem ältesten uns erhaltenen Urbar des Gaugerichtes ersichtlich sind. Dieses Urbar befindet sich im steiermärkischen Landesarchiv; es hat keine Datierung, doch ist ist die Entstehungszeit nicht nur durch den Schriftcharakter, sondern auch durch den Inhalt auf zirka 1500 bestimmt.¹ Der Name des damaligen Pflegeinhabers Andrä Wagen, der diese Stelle im Jahre 1494 erhielt, ist ausdrücklich darin angeführt, auch deutet die durchgängige Anwendung des Titels „Königliche Majestät“ für den Landesfürsten auf die Zeit Maximilians I. vor 1508 hin, unter dessen Regierung der Kammerbesitz reorganisiert und wohl bei dieser Gelegenheit das Urbar zusammengestellt wurde.

Da in diesem Urbar wiederholt auf frühere, von altersher bestehende Verhältnisse verwiesen wird, erscheint sein Inhalt keineswegs als eine Neuschöpfung, sondern stellt den Besitz und das Einkommen von Pfindsberg, wie es bis dahin, also im 15. Jahrhundert, bestanden hatte, dar.

Die Untertanen verteilten sich auf elf Ämter; sie zahlten damals zusammen jährlich 128 Pfund 5 Schillinge und 27 Pfennige² an Grundzins, darunter die Fischerfamilien am Altausseersee (Fischerndorf) einen Fischdienst in Geld und in natura (Saiblinge), welcher letzterer einen Geldwert von 4 Pfund hatte. Die nicht beträchtlichen „Kucheldienste“ an Lämmern, Gänsen, Hühnern, Eiern und Käse hatten samt den Zinsfischen einen Geldwert von 14 Pfund 4 Schillinge 22 Pfennig, so daß die Jahreseinkünfte von Pfindsberg damals nur 143 Pfund 2 Schillinge 19 Pfennige, ausmachten. Auch sonst war der Besitz von Pfindsberg ganz unbedeutend. Zum Schlosse gehörten ein Viehstall und drei Wiesen, deren Ausmaß mit 15 Mahdtagwerken angegeben ist, sie könnten aber jährlich nur einmal gemäht werden und lieferten minderwertiges Moosheu. Die gemäß Urbars von den Untertanen zu entrichtenden Mahdpfennige betragen

¹ Vgl. A. Mell und V. Thiel, Die Urbare des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark. Beitr. z. E. st. G., XXXVI, S. 82. — In der obigen Darstellung wird dieses Urbar stets als „Urbare von c. 1500“ angeführt.

² 1 Pfund Pf. = 8 Schillinge zu je 30 Pfennigen.

jährlich 7 Schillinge und dienten zur Bestreitung der Mahd-kosten für diese Wiesen. Die Robotpflicht der Untertanen war sehr geringfügig, sie betrug für jedes Haus nur einen Robottag im Jahre und selbst diese Leistung konnte mit 12 Pfennigen abgelöst werden.

Zum Schlosse gehörte kein weiterer Burgfried, dieser beschränkte sich bloß auf das Gebäude samt den Wallgräben und auf die erwähnten Wiesen. Die Herrschaft hatte damals kein Jagdrecht und keinen Waldbesitz, doch durfte der Pfleger seinen, sowie des Schlosses Holzbedarf aus den „Hölzern und Wäldern, so um das Schloß liegen und zu dem Hallamt gehören“, decken, hatte aber gleichzeitig „aus altem Herkommen“ darauf zu achten, daß die Bauern dort nicht zuviel Holz zu ihrem Bedarfe schlügen, „dadurch das Schloß einen Nachteil haben könnte“. Für die sogenannte Burghut, das ist Bewachung der Feste, erhielt der jeweilige Pfleger oder Bestandinhaber jährlich 32 Pfund Pf. aus dem Hallamte zu Aussee; die dem Andrä Wagen bewilligte Zubeße wurde später wieder eingezogen. Das Schloßgebäude, über dessen damaliges Aussehen wir durch keinerlei zeitgenössische Abbildung unterrichtet sind, scheint aber nach einer späteren, aus dem Jahre 1587 stammenden Nachricht¹ schon damals unbewohnt oder unbewohnbar gewesen zu sein, nur der massive Berchfrit diente als Gefängnis für die abgeurteilten Verbrecher des Bezirkes, der von der Burg den Namen führte. Unser Urbar sagt darüber: „Wenn beim Hallamt (gerichtlich) gehandelt oder (Urteil) gesprochen wird, so können die Verweser die Täter in den Turm schaffen nach Pfindsberg, den soll der Pfleger allzeit einlassen zu strafen und man nimmt nicht Geld von ihnen, sondern an dem Gefängnis hat man ein Genügen; wo aber Geld genommen wird, das steht der kgl. Majestät zu und die Verweser verrechnen dies“. Für die Verwahrung der Sträflinge aus dem Hallamtsgebiete bezog also die Herrschaft keine Geldentschädigung; wurde eine solche — etwa für die Untertanen fremder Herrschaften oder sonst ausnahmsweise — geleistet, fiel sie dem Landesfürsten als obersten Gerichtsherren zu. Die Verpflegung der Gefangenen geschah natürlich auf Kosten der betreffenden Herrschaft. Auch Hinrichtungen fanden auf dem Pfindsberg

¹ Kommissionsbericht vom 3. April 1587 im Statthaltereiarhiv, I, Fasz. 66: „Es habe seit Menschengedenken kein Pfleger im Schloß gewohnt, da es eine gar schlechte Wohnung und nicht ein einziges Gewölb oder Gemach für Feuer gehabt.“

statt. Im Jahre 1516 z. B. trieb um Aussee eine Räuber- und Mörderbande ihr Unwesen. Zu dieser gehörte auch ein Ausseer Untertan, der nach durchgeführtem „heimlichen Gericht der Urgicht“ zu Markt Aussee von dem „Züchtiger“, Meister Hans aus Graz, auf dem Pfindsberger Schlosse mit dem Strange gerichtet wurde.¹

Die bauliche Vernachlässigung der Burg im 15. und am Beginne des 16. Jahrhunderts ist ganz erklärlich; zur Zeit der Vereinigung der Pfindsbergerherrschaft mit dem Verweser- amte in Aussee (das erstemal um 1470) wohnten und amtierten die Inhaber im Markte, so daß die alte Feste immer mehr vereinsamte; in der Periode der fast jährlich wechselnden Bestandinhabung durch Ausseer Bürger mag sich noch weniger jemand um den Bauzustand des langsam verfallenden Schlosses gekümmert haben, das damals nur mehr als Kerker für die Verbrecher des Landgerichtsprengels praktische Verwendung hatte.

Die Bewachung der Burg, für die ja Burghutgeld bezahlt wurde, besorgten damals nicht mehr die Pfleger, sie lag meist in den Händen einer untergeordneten Amtsperson, die, wohl gleichzeitig auch den Kerkermeisterdienst versehen, sich in einem zur Not bewohnbaren Raume des Schlosses einrichtete und für die Bewachung einen Anteil vom jährlichen Burghutgelde — und zwar 10 fl. — bekam. In späterer Zeit waren mit dieser Bewachung meist, ja regelmäßig, die am nahen Sandling beschäftigten Bergmeister betraut, denen die unfreundlichen, hie und da notdürftig instand gesetzten Räume des Schlosses ein zwar nicht sehr wohlliches, aber ihrer Berufstätte nahe gelegenes und deshalb bequemes Naturalquartier, das jährliche Wachgeld aber ein hochwillkommenes, mühelos erworbenes Nebeneinkommen boten.²

¹ Marktarchiv Aussee, im steiermärkischen Landesarchiv, Fasz. 193, Nr. 287.

² Es ist klar, daß dieses Wachgeld eigentlich vom Pfleger (Bestand- oder Pfandinhaber) aus dem Burghutbetrage hätte bestritten werden sollen. Doch schon seit 1523 bürgerte sich der Gebrauch ein, daß die Hallamtsverweser, wenn sie zugleich Urbarsnutznieser von Pfindsberg waren, nicht nur das ganze Burghutgeld sich selbst, sondern auch das Wachgeld an die jeweiligen Bewohner der Feste, aus den Amtsgeldern auszahlen. Eine Abstellung dieses lange tolerierten Mißbrauches erfolgte erst 1587, da die innerösterreichische Kammer anordnete, daß dem Pfleg(Bestand)inhaber das Burghutgeld überhaupt nicht mehr, sondern nur dem wirklichen Burgbewohner das Wachgeld von 10 fl. aus der Amtskasse passiert werden dürfe. Randerledigung zum Kommissionsbericht vom 3. April 1587 a. a. O.

Wie schon gesagt, erfolgten mit dem Regierungsantritte Erzherzogs Ferdinand I. wesentliche Änderungen im Ausseer Ländchen. Nachdem der Landesfürst der Bestandinhabung von Pfundsberg durch Ausseer Bürger ein Ende gemacht, vereinigte er den ganzen Kammergutkomplex in der Hand eines ihm ergebenden, energischen und tüchtigen Mannes, Christof von Praunfalk, eines eifrigen Anhängers der evangelischen Lehre, die ja auch im oberen Traungebiete Verbreitung gefunden hatte.

Als um 1520 Hans von Herzheimer nach dem Tode seines Gönners Maximilian seine Stellung in Aussee aufgegeben hatte und nach Bayern übersiedelt war,¹ hatte zunächst wohl der als zweiter Verweser bestellte Ulrich Storch das Hallamt geleitet, an die nun erledigte zweite Verweserstelle gelangte am 10. April 1521 Christof von Praunfalk.²

Mit dem Beginne des Jahres 1523 wurde Ulrich Storch wegen Altersschwäche von der Leitung des Hallamtes enthoben, Praunfalk, damals Rat und Verordneter der steierischen Stände, durch Dekret vom 7. Jänner 1523 (W.-Neustadt) als erster Verweser in Aussee eingesetzt und einer eigenen Kommission dessen Einsetzung ins Amt übertragen.³ Noch im selben Jahre wurde ihm die „unverrechnete“ Pflugschaft des Schlosses Pfundsberg übergeben, die er wohl erst nach Ablauf der Kündigungsfrist Veldhammers (wahrscheinlich Weihnachten 1524) tatsächlich übernommen haben dürfte. Sechs Jahre später trat eine bedeutungsvolle Wendung für die Pfundsberger Verhältnisse ein, indem Praunfalk die Pflugschaft mit der Pfandschaft vertauschte, das heißt am 17. Dezember 1529 gegen Erlag eines Kapitals von 4000 fl. die Eisenmaut zu Aussee, die Niederlage daselbst, das Gaugericht und die Pflege von Pfundsberg in Pfand nahm und am 20. Dezember dieses Jahres seinen Pfandrevers darüber ausstellte.⁴

¹ Plazer, S. 38.

² Sein Dienstreviers als „Verweser und Mithandler“ ist vom gleichen Tage datiert. Apostelen, VI, fol. 25.

³ Hallamtsarchiv Aussee, R. VII, Nr. 28.

⁴ Apostelen, II und VI, fol. 29, Janisch u. Schmutz, a. a. O. Bei Apostelen, VII, fol. 15, befindet sich auch ein Revers Christof von Praunfalks vom 22. November 1533, der dem Kaiser vor anderen Kreditoren die Priorität an dessen Vermögen oder Nachlaß zusichert, wenn etwa während der Amtsverwaltung oder nach dessen Tod ein Abgang von Amtsgeldern sich ergäbe.

Mit Praunfalk beginnt für Pfundsberg ein neues Zeitalter. Er ist der Repräsentant einer neuen Richtung in der Herrschaftsverwaltung. Die alte patriarchalische Zeit ist für die Untertanen dahin. Die durch die großen Entdeckungen völlig geänderten Wirtschaftsverhältnisse, der sich mit unerbittlicher Gewalt vollziehende Umschwung der bisherigen Natural- zur Geldwirtschaft, die mit dem römischen Rechte eindringende härtere Auffassung des Verhältnisses zwischen Herren und Untertanen, endlich die Religionskämpfe mit ihren endlosen, erbitterten Parteistreitigkeiten brachten es mit sich, daß wie überall, so auch hier die Herrschaftsrechte erweitert, die Abgabenschraube kräftiger angezogen und auf diese Art zwar der Wert und das Einkommen des Dominiums erhöht, aber auch die Lage der Untertanen — namentlich nach der Niederwerfung der Bauernaufstände — wesentlich verschlimmert wurde.

Die vorhin erwähnte Kommission, die im Jahre 1523 Praunfalk in das Salzverweseramte einführte, untersuchte gleichzeitig die gesamten dortigen Verhältnisse und Einrichtungen, prüfte selbe auf Grund der von altersher bestehenden Rechte und Gewohnheiten und regelte sie, wo es nötig war. Der Landesfürst ließ also mit aller Sorgfalt in dieser schwierigen, von Untertanenaufständen bedrohten Zeit die vorhandenen Zustände im Kammergutsbezirke Aussee nach Möglichkeit bessern. Die Kommission entfaltete eine rege Tätigkeit, unter ihrem Einflusse wurde die erst 1521 neu entworfene Hallamtsordnung für Aussee umgeändert;¹ sie verfaßte aber auch neue Amts-, Wald-, Markt- und Urbarsordnungen, von welch' letzterer wir nur soviel wissen, daß sich die Untertanen später noch oft — freilich vergeblich — auf selbe beriefen, weil sie, auf uraltem Herkommen fußend, für selbe vorteilhafter war als die späteren.²

¹ Die Hallamtsordnungen von 1521 und 1523 befinden sich im Hallamtsarchiv Aussee, R. VIII, Nr. 72.

² Die Marktordnung ist im steiermärkischen Landesarchiv vorhanden, dagegen war die Urbarsordnung merkwürdigerweise schon im Jahre 1587 in der Registratur der innerösterreichischen Kammer in Graz nicht mehr aufzufinden, wie aus der Randbemerkung zum mehrfach erwähnten Kommissionsbericht vom 3. April 1587 hervorgeht: „Die 23er Ordnung ist trotz Suchens bei der Kammerregistratur nicht zu finden.“ In diesem Berichte wird von der unauffindbaren Ordnung noch weiter angegeben, daß nach ihrem Inhalte die Urbarsuntertanen „in Ansehung ihres kleinen Lohnes (als Salzarbeiter) aller außerordentlichen Herrenforderungen, zum Beispiel Anleit, Sterbrecht, Abfahrtsgeld u. dgl., wie von altersher, befreit sein und auch in Schreib-, Briefgeld u. dgl.

Ob das auffallend rasche Verschwinden dieser „Ordnung“ mit den blutigen Bauernaufständen um 1525 zusammenhängt oder nur eine Folge der später regelmäßigen Vergebung von Pfindsberg an Pfandinhaber war, die sich um diese vom Landesfürsten zugestandenen Begünstigungen der Untertanen weniger kümmerten und die Erhaltung der betreffenden Dokumente gewiß nicht förderten, bleibe dahingestellt.

Auch das Verhältnis des Gau- zum Marktgerichte, die rechtliche Behandlung der im Pfindsberger Herrschaftsbezirke wohnenden Untertanen und der darin aufgegriffenen fremden Personen wurde damals geregelt und die getroffenen Bestimmungen der Marktordnung vom Jahre 1523 einverleibt. Dort heißt es: „Der (Markt)-Richter soll auch allzeit sein fleißig Kundschaft haben, wo irgendwo ein Übeltäter vorhanden oder glaubwürdig Anzeigen einer Untat auf eine Person, es sei Frau oder Mann, geht, diese fänglich annehmen und gegen derselben Person nach der andern Bürger auch der Verweser Rat förderlich, was Recht ist, handeln, darin weder Mut, Gab, Freundschaft, Feindschaft noch irgend etwas anderes anfachen.

Wo ihnen auch eine übeltätige Person, so im Urbaramt angenommen, durch einen Gaurichter geantwortet werde, dieselben auch annehmen und, wie von Alter herkommen, rechtfertigen lassen, dazu gedachter Urbarrichter einen ziemlichen Anschlag auf die Urbarsleut, sofern es die Notdurft erfordert, tun mag, doch daß dasselb angeschlagen Geld zu keinen andern Sachen ausgeben und allzeit gute Rechnung gehalten werde.

Und wo aber durchstreichende Übeltäter in dem Markt oder Gaugericht betreten und gefangen und bei denselben nicht soviel gefunden, damit die gerechtfertigt werden möchten, sollen dieselben Täter in frstl. Dchl. unseres gnädigsten Herrn Kosten gerechtfertigt werden und der Gau Richter dieselben Kosten von dem Einkommen des Gaugerichts, doch

auf ein leidliches, darin taxiertes Maß gehalten sein sollen.“ Dabei sei es auch geblieben, bis das Urbar in Pfandschaft kam; die Pfandinhaber hätten trotz obiger Bestimmung das Briefgeld erhöht und Anleit sowie Abfahrtsgeld eingehoben. „Anleit“ definiert der Kommissionsbericht als die Geldleistung, „so die Untertanen von den verkauften oder vererbten Gütern, auch von den Freistiften (das sind Güter, darauf die Untertanen nichts zu verkaufen haben und da deren eines durch den Todfall ledig wird, dasselbe gemeiniglich einem Erben, der dazu tauglich, verlassen) dem Pfandinhaber bisher geben.“ In der Herrschaft Wolkenstein zum Beispiel betrug um diese Zeit die Anleit 4—10 Taler von der Hube, 15—16 Taler von einem Hofe, je nach der Größe. Statthaltereiarchiv, I, Fasz. 66.

mit Wissen der Verweser, darauf bezahlen und nachmalen dem Vizedom gute, ordentliche Rechnung davon tun . . .

So auch durch die Verweser oder Amtleut des Halls jemand, wer der ist, fänglich von Amtswegen angenommen oder anzunehmen befohlen und dieselben gefangen an den Marktrichter zu verwahren oder auf den Pfindsberg und widerum herabzuführen begehrt wird, sollen sich die gedachten Richter darin gehorsamlich halten.“¹

Christof von Praunfalk vereinigte, wie schon gesagt, das Amt des Salzverwesers mit der Stellung eines Pfandinhabers von Pfindsberg, eine Verbindung, die durch längere Zeit in Gepflogenheit blieb, da auf diese Weise die sonst unausbleiblichen Reibungen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den vielfach verschlungenen und undeutlich abgegrenzten Machtsphären beider Gewalten am leichtesten zu vermeiden waren. Zudem bildeten die sicheren Einkünfte der Herrschaft, die ja nicht nur aus dem Urbarzinse, sondern auch aus anderen im Urbar nicht verzeichneten Nutzungen, wie Viehhaltung, Fischverkauf sowie aus den anfänglich kleineren, späterhin jedoch ansehnlich wachsenden Kanzlei- und sonstigen Taxen bestanden, eine ganz erkleckliche, später sogar reichliche Verzinsung des erlegten Pfandkapitals, so daß die Differenz zwischen dessen Normalverzinsung und der aus der Herrschaft wirklich gezogenen Jahreseinnahme eine willkommene Ergänzung der Bezüge des Salzverwesers darstellte, mit der sowohl die landesfürstliche Kammer als auch die jeweiligen Amtsbewerber zu rechnen pflegten. Deshalb konnte auch in einem späteren Amtsberichte (vom Jahre 1764) geradezu behauptet werden, daß die Verweser die Pfindsberger Gefälle „in partem salarii“ bezogen hätten.² Eine Gefahr war mit der Vereinigung beider Ämter immerhin verbunden, nämlich die einer unerlaubten, dem Ärar schädlichen Verquickung des Privatinteresses mit den Amtspflichten; diese Besorgnis und die Möglichkeit einer größeren Einnahme mögen der Grund gewesen sein, daß von Zeit zu Zeit immer wieder, wenn auch nur vorübergehend und ohne nachhaltigen Erfolg, die Trennung beider Ämter versucht wurde.

Von Praunfalk als Pfandinhaber von Pfindsberg wissen wir, daß er die Einkünfte seines Pfandgutes durch Einführung neuer Abgaben, wie Anleit, Abfahrtsgeld, Brief- und Kanzlei-

¹ Vidimierte Abschrift (vom Jahre 1546) der Marktordnung von 1523 im Markt Aussee Archiv, Fasz. 4, Nr. 10.

² Hallamtsarchiv Aussee, R. IV, Nr. 126.

taxen zu heben bemüht war, worin ihm seine Nachfolger schon aus dem Grunde zu folgen gezwungen waren, da infolge der eingetretenen Einnahmssteigerung die landesfürstliche Kammer das Pfandkapital beim nächsten Pfandschaftswechsel zu erhöhen pflegte, so daß der neue Pfandinhaber, wollte er nicht schlechter fahren als sein Vorgänger, eine weitere Erhöhung der Einkünfte anstreben mußte.

Praunfalk führte sein strenges, zielbewußtes Regiment zu Aussee bis zu seinem Tode im Jahre 1545.¹ Darnach behielt seine Witwe, Barbara von Mosheim, noch durch ein Jahr (Kündigungsfrist) die Pfandschaft von Pfindsberg bei; um 1546 übernahm selbe Sebastian Tunkl, der auch Hallamtsverweser wurde; er behielt dieses Amt bis 1560,² worauf ihm Hans Adam von Praunfalk, ein Sohn Christofs,³ folgte. Dieser wurde am 21. August 1564 von Kaiser Maximilian II. auf eigenes Ansuchen des Verweseramtes enthoben und Adam Wucherer von Tressendorf trat an dessen Stelle.⁴ Ob Hans Adam von Praunfalk auch die Pfandschaft von Pfindsberg innegehabt, ist aus den sonstig vorhandenen Quellen nicht deutlich ersichtlich. Da er jedoch in dem Verzeichnisse der Verweser der Ausseer Salzsudwerke (vgl. Note ⁴ auf Seite 8) als „Pfandherr der Herrschaft Pfindsberg“ angeführt ist, erscheint diese Eigenschaft nachgewiesen. Wucherer führte die Salzverweserschaft bis zum Jahre 1572 und hatte während dieser Zeit auch Pfindsberg — es ist nicht zu ersehen, ob pfand- oder pflegweise — beziehungsweise das Gaugericht inne. In seine Zeit fällt die Zusammenstellung eines neuen Urbars für Pfindsberg, das vom 4. Dezember 1568 datiert und betitelt ist: „Abschrift Vrbarambts Aussee die Nehetisten Vrbarsleuth in ir jedes Winckhl, wie die nacheinander geen mit den gewöndlichen Zinnsen. Darbey auch die New beschreibung was ein jeder Vrbarsman für grundstück auch gerechtighait daran habe.“⁵ Auf jedem Blatte (rechts) steht

¹ Plazer, S. 46. Näheres über Praunfalk dort S. 109—115.

² Krauß, Eherne Mark, II, S. 191, 192. Nach Konschegg, a. a. O., S. 506, bis zum Jahre 1559.

³ Plazer, S. 114.

⁴ Diese Veränderung war schon von Kaiser Ferdinand I. anbefohlen worden, kam aber wegen dessen Todes erst durch den Nachfolger zur Ausführung. Hallamtsarchiv Aussee, R. VII, Nr. 28.

⁵ Im steiermärkischen Landesarchiv. Vgl. auch A. Mell und V. Thiel, a. a. O., S. 83. Aus demselben Jahre stammt auch eine Ausseer Marktordnung. Es wurden also damals die Rechtsverhältnisse des ganzen Bezirkes geregelt.

die Eintragung nach dem alten Urbar, auf dem gegenüberliegenden Blatte (links) die „neue Beschreibung“, das sind Ergänzungen, Berichtigungen und Zusätze, wie sie sich seit dem Praunfalkischen Zeitalter entwickelt hatten.

Als Wucherer sein Ausseer Amt niederlegte, um Hofkammerrat zu werden,¹ behielt er das Gaugericht noch durch mehr als ein Jahr inne,² worauf Hans von Hohenwart, der nach Wucherer Salzverweser geworden war, im Jahre 1574 die Pfandinhabung von Pfindsberg, das Gaugericht samt allen dazugehörigen Einkünften und Rechten nach Erlag von 4900 fl. Pfandkapital übernahm.

Aus der Zeit seiner Verwaltung wissen wir, daß die damals schon arg verfallene Feste Pfindsberg auf Befehl des Erzherzogs Karl II. wieder in besseren Stand gesetzt und dem dort wohnenden Bergmeister eine erträgliche Unterkunft geschaffen wurde. Mit der Untersuchung des Bauzustandes der alten Feste wurde der frühere Salzverweser Adam v. Wucherer betraut, der am 19. Juli 1574 sein Gutachten darüber der Grazer Kammer erstattete. Der bezügliche, von Wucherer, Hans von Hohenwart und dem Ausseer Gegenschreiber Balthasar Tollinger unterzeichnete Kostenanschlag enthält so viele Einzelheiten über den Bauzustand, den Umfang und die Art der notwendigen Herstellungen, endlich auch die Einheitspreise der Maurer- und sonstigen Arbeiten, daß der wesentliche Inhalt auch hier auszugsweise mitgeteilt zu werden verdient,³ trotzdem der volle Wortlaut dieses Kostenanschlages bereits von Zahn in seinen „Steirischen Miscellen“ S. 341 bis 343 veröffentlicht worden ist.

Anfänglich schienen am Gemäuer des Turmes, darin das Gefängnis für die Malefizpersonen ist, nur die Bund- und Ecksteine ausgewaschen und locker zu sein, doch die nähere Untersuchung zeigte, daß auf der Wetterseite zwei Mauern des Turmes durch und durch moderig und brüchig geworden. Es sei daher notwendig, die eine Turmseite an der nördlichen Ecke ganz und die anstoßende zur Hälfte bis zum Grund abzutragen und neu aufzuführen, somit 8 1/2 Klafter in der Länge, 7 1/2 Klafter in der Höhe bei 1 Klafter Mauerstärke, zusammen zirka 64 Kubikklafter. Das Abbrechen, Wegräumen, Rüsten, Steinbrechen, Kalkbrennen, Sandwerfen, Zuführen und

¹ Plazer, S. 45.

² Statthaltereiarchiv, I, Fasz. 66.

³ Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten, August 1574, Nr. 41. Der Kostenanschlag im Hallamtsarchiv Aussee, R. IX, Nr. 82.

Aufmauern kostet für jede Klafter 3 fl., im ganzen daher 192 fl. Bei der Arbeit sei folgendes zu beobachten: Zum Grund und zum Verbinden an der Turmecke sollen von unten bis oben nur lange, große Mauersteine verwendet werden, auch soll die Turmecke nicht, wie vorher, scharfkantig, sondern stumpf gemacht werden, was durch Querüberlegen eines dritten Steines vor die beiden Bindsteine zu geschehen hat. Sämtliche Bindsteine sollen durch die ganze Mauerstärke reichen. Da das Schloß im Gebirg liegt und namentlich an der Wetterseite heftigen Regengüssen und Stürmen ausgesetzt ist, soll die Turmseite nicht aus Bruch-, sondern ganzen Mauer- und Bindsteinen massiv gemacht und alles Steinwerk inwendig in Mörtelmasse, auswendig aber zwei Finger breit in „wachsendes Moos“ gelegt werden. Wenn das Moos wächst, vermag dann das Regenwasser nicht durch die Steine einzudringen und so dem Mörtel und Mauerwerk Schaden zuzufügen. Man müsse achten, daß bei dem Abbruch der alten Turmmauer der alte noch brauchbare Mörtel aufgehoben, wieder durchgeworfen (gesiebt) und in den neuen Mörtel gebracht werde; dadurch könne man viel Zeug und Fuhrlohn ersparen. Die gewölbte Küche wäre eingefallen, weil die Mauern zerklüben und gewichen seien. Die Küche sei zum Notgebrauche mit einer hölzernen Decke versehen worden, ebenso die darunter gelegene Pfister-(Back-)stube; dies sei jedoch sehr feuergefährlich. Beide müßten neu gewölbt werden. Da die Länge und Weite des Küchen gewölbes 20 und die Pfeiler 6 Klafter betragen, jede Klafter aber auf 3 β zu stehen komme, koste die Küchenwölbung 9 fl. 6 β, das Abtragen und Aufmauern der zerklübenen Seitenmauern (12 Klafter zu 3 β) 4 fl. 4 β, das Abtragen des alten Gewölbes und Rauchfangs 7 fl., sowie die Herstellung eines neuen Rauchfangs (5 Klafter zu 3 β) 1 fl. 7 β, das Vertünchen von 41 Klafter Wandflächen in der Küche und am Rauchfang (je 1 β) 5 fl. 1 β und ein neuer Backofen und Herd samt den Ziegeln und der Fuhr 7 fl. Das Gewölbe in der Backstube koste gleich dem in der Küche 9 fl. 6 β, das Beschütten des Gewölbes und die Legung eines hölzernen Fußbodens in der Küche 3 fl., die Pflasterung des untersten, als Keller benützten Gewölbes 3 fl., die Herstellung eines kleinen Gewölbes unter dem Tor (9 Klafter zu 3 β) 3 fl. 3 β, die bessere Herrichtung des Stübchens ober dem Tor, das bisher im Winter keine Wärme hielt, 4 fl., ein Estrich darin 1 fl. 2 β, eine solcher für die große Stube (16 Klafter Fläche),

damit sie sich leichter heizen lasse, 2 fl. 1 β 2 s, das Ausbrechen eines Fensters und einer Tür in der alten großen Kammer 3 fl., die Zuleitung des Wassers in das Schloß 5 fl. 4 β,¹ hundert eiserne Röhren zu diesem Zwecke 2 fl. 20 β, Bauzeug, ein Kalkofen, Sand, das Brechen und Zuführen der Bausteine und dergleichen etwa 120 fl., zusammen daher 384 fl. 3 β 2 s.⁴

Die Grazer Kammer war jedoch mit dem Umfange der vorzunehmenden Reparaturen nicht ganz einverstanden. In ihrem am 2. August erstatteten Gutachten meinte sie, daß nicht alles Verlangte notwendig sei; insbesondere könne an den kostspieligen Steinbauten des Turmes gespart werden. Zur Verwahrung der Malefizpersonen reiche auch ein aus Holz errichtetes Gefängnis hin. Da das Schloß ohnehin nicht „dermaßen zuzurichten sei, daß ein Verweser oder dergleichen allda bewohnt sein möchte“, genüge es, nur die Wohnung des Bergmeisters herzurichten.

Diesmal drang die Kammer mit ihrem Ersparungsantrage nicht durch, denn ein Befehl des Landesfürsten vom 14. August 1574 gebot, das Schloß Pfindsberg „zu Fürkhumbung desselben gänzlichen Eingangs und Abschlaiffs mit der Baubesserung fürsehen zu lassen“ und wies den ganzen im vorhin mitgeteilten Kostenanschlage verlangten Betrag beim Hallamte in Aussee an.²

Es wurde also damals der als Gefängnis benützte, stark verwittert gewesene Turm zum Teile neu aufgeführt, die verfallene Küche und Backstube eingewölbt, mit neuem Rauchfang und Backofen versehen, ein Keller gepflastert, das Tor gewölbt, darüber ein Stübchen bewohnbar gemacht, die große Stube im Schlosse mit einem neuen Fußboden versehen und in der alten grossen Kammer eine Tür und ein Fenster hergerichtet. Dies war wohl die letzte größere bauliche Veränderung unserer Feste, wenigstens ist von einer späteren nichts in den Quellen zu finden und auch die vorhandenen Abbildungen Pfindsbergs aus dem 17. und 18. Jahrhundert geben von keiner solchen Zeugnis.

Die Instandsetzung der Burg und die Erhöhung des Pfandkapitals zeigen, daß man bei Hofe bemüht war, den Wert

¹ Die Herstellung einer eigenen Wasserleitung während des Baues war weniger kostspielig als die Zufuhr des Wassers von dem unterhalb des Schlosses liegenden Viehstalle.

² Statthaltereiarhiv, Hofkammerakt, August 1574, Nr. 41, bezw. Hallamtsarchiv Aussee, R. IX, Nr. 82.

dieser Besetzung zu steigern. Da der Wertzuwachs bei der Form der Verpfändung aber zunächst dem Pfandinhaber zugute kam, ist es begreiflich, daß man Mittel und Wege suchte, den steigenden Ertrag der Herrschaft der landesfürstlichen Kasse zuzuführen. Eine solche Gelegenheit trat zu Ende der achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts ein.

In Aussee lebte damals ein reicher Bürger, Andrä Gruber, der im Geld- und Verkehrswesen der dortigen Gegend bald eine führende Rolle spielte. Im Jahre 1585 wird er noch als „Handelsmann in Aussee“¹ bezeichnet; er machte schon um diese Zeit Geschäfte aller Art, kaufte von Edelleuten Herrngülden, streckte ihnen Geld gegen Sicherstellungen vor, besaß und betrieb Hammerwerke, ausgedehnte Almwirtschaften; mit den dort erzeugten Lebensmitteln (Schlachtvieh, Butter, Schmalz) verproviantierte er Aussee, Eisenerz und andere Orte, kurzum er war ein unternehmender, vom Glück begünstigter Spekulant, der bei der steten Geldnot der Regierung bald auch mit dieser in rege Geschäftsverbindung trat. Er wurde der Bankier des Hallamtes, dem er jederzeit bereitwillig, aber nicht billig, Geld zum Betriebe oder bei fälligen größeren Zahlungen vorstreckte; in den Kammeramtsrepertorien dieser Zeit begegnet man immer und immer wieder seinem Namen im Zusammenhange mit Darlehensgeschäften an das Hallamt oder an die Regierung; in allen Fällen der Not, insbesondere vor dem Linzer Markte, dem üblichen Zahlungstermine im Handel- und Geldverkehr, erging stets wieder der Ruf an Gruber, mit so und soviel Hunderten oder Tausenden sich „bereit zu halten“.

Kein Wunder, wenn Andrä Gruber bald ein einflußreicher Mann wurde, der vermöge seiner Unentbehrlichkeit vieles durchzusetzen vermochte. Im Jahre 1586 wollte nun Gruber seinem Eidam, Bartlmä Defin,² gewesenem Taxator

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Gültband, IV, S. 202.

² Es ist aus den Quellen nicht ersichtlich, mit welcher der Töchter Grubers Defin verheiratet war. Gruber besaß aus seiner ersten Ehe eine Tochter Katharina, welche um 1600 mit Doktor Paul Seeauer, n.ö. Regimentsrat, vermählt erscheint, aus der dritten Ehe stammte Sarah, die spätere Gattin Hans Adams von Gablkhoven, aus Grubers vierter Ehe stammten vier Töchter, von denen bei seinem Tode (1601) nur eine, und zwar an Adam Arnold von und zu Grubegg, späterem Amtmanne in Vordernberg, vermählt war; die übrigen waren damals noch minderjährig, heirateten aber später, und zwar Elisabeth den k. Rat Hans Bartlmä Koller von und zu Grubegg auf Lerchenreut, Marie den niederösterreichischen Regimentsrat Dr. Gallus Brenner von Waldhof und Judith Ferdinand Zehentner von Zehentgrub. Eine der erstgenannten

und Expeditor der innerösterreichischen Regierung, die Herrschaft Pfundsberg verschaffen, die H. von Hohenwart pfandweise innehatte. Er schloß zu diesem Zwecke gelegentlich einer Darlehenswerbung mit der Regierung das Abkommen, daß ihm für 6000 fl. das Urbaramt und die Eisenmaut verpfändet, die Pflege daselbst aber seinem Schwiegersohne auf so lange Zeit zugesichert wurde, bis er oder seine Erben das Kapital samt Zinsen zurückerhalten hätten. Gruber wollte augenscheinlich zu seiner Geldmacht noch obrigkeitlichen Einfluß im Pfundsberger Bezirke gewinnen; um diese vielleicht bedenklich scheinende Kumulierung zu maskieren, schob er seinen Schwiegersohn vor.¹

Der getroffenen Abmachung gemäß erging am 20. Dezember 1586 an die innerösterreichische Hofkammer ein Reskript des Landesfürsten, er habe sich aus „besonderen und dazu bewegenden Gründen“ entschlossen, die Pfandschaft auf Pfundsberg dem Salzverweser Hohenwart abzunehmen und selbe „auf Raittung“ Bartlmä Defin zu übergeben. Dieser soll 150 fl. Besoldung beziehen, dafür das Urbaramt und die Eisenmaut zu Aussee gegen Rechnung verwalten, vorher aber ein Kapital von 6000 fl. erlegen; die Übergabe soll um Neujahr 1587 in Gegenwart der Kommissäre Balthasar Tollinger und Gegenschreiber Adam Scheffmüller erfolgen.² Dem bisherigen Pfandinhaber wurde freigestellt, sein Kapital entweder sofort bar aus den Hallamtsgeldern zu ziehen, oder dort noch durch ein Jahr gegen Zins liegen zu lassen.³

Töchter scheint in erster Ehe mit Defin vermählt gewesen zu sein oder eine in den Quellen nicht genannte, früh verstorbene Tochter Grubers. Aus dessen letzter Ehe stammte auch ein Sohn Hans Adam, der aber unverheiratet im jugendlichen Alter am 1. April 1613 starb. Erbschaftsschwierigkeiten nach seinem Tode führten zu langen Rechtsstreitigkeiten unter den Familiengliedern; infolgedessen zersplitterte sich bald die reiche Hinterlassenschaft Grubers. Steiermärkisches Landesarchiv, Landrechts-Lehensakten und Gültbände IV, VI, VIII, IX, XIII, XIV.

¹ Defin bat beim Hofe um Verleihung der Pflugschaft „auf Rechnung“ und um eine Jahresbesoldung von 200 fl. Defins, beziehungsweise Grubers Angebot erschien dem Hofe vorteilhaft, weil das Pfandkapital um 1100 fl. erhöht wurde und die Pflugschaft auf Rechnung einen Anteil am Reinertrage der Herrschaft hoffen ließ.

² Dies und die folgenden Vorgänge bis 1614 sind fast durchwegs nach Akten im Statthaltereiarchiv, I, Fasz. 66, nach den Hofkammerrepertorien und den dazugehörigen Akten dargestellt.

³ Hohenwart entschied sich für die sofortige Auszahlung von 1900 fl. samt Zinsen pro rata temporis, 3000 fl. wollte er gegen 7% Zins noch durch ein Jahr liegen lassen.

Die neuerlich versuchte Trennung der Verweserschaft von der Verwaltung Pffindsbergs ging aber nicht glatt vonstatten, sondern rief den heftigen Widerstand Hohenwarts hervor, der begreiflicherweise die Kündigung seiner Pfandschaft als Kränkung empfand und seine bisher unumschränkt innegehabte Amtsgewalt mit keinem anderen, am wenigsten mit dem Eidam des lästig werdenden Geldgebers, teilen wollte. Da aber auch Defin, auf den Einfluß seines Schwiegervaters pochend, kein Titelchen seiner Rechte preiszugeben gesonnen war und dabei sich ziemlich scharf — wie es scheint — ins Zeug legte, war ein Zusammenstoß unvermeidlich.

Zunächst schob Hohenwart den Übergabsakt so lange als möglich hinaus; er schickte zu diesem Zwecke schriftliche Vorstellungen gegen das Verfügte nach Graz und erklärte deren Erledigung abwarten zu müssen. So verging ein Monat. Als Defin endlich ungeduldig wurde und sich aus Graz einen neuen, strikten Übergabsbefehl erwirkt hatte, mußte Hohenwart sich endlich dazu bequemen. Am 1. Februar 1587 übergab er in Gegenwart der Kommissäre, der Viertelsleute und einer Vertretung der Untertanen das Stiftregister und entband die Untertanen von „Gelübd und Gehorsam“, jedoch mit Ausnahme des „Amtsgehorsams“, den er nach wie vor verlangen zu müssen erklärte, da „er sich des Amtsgehorsams mit den Kammergutsarbeitern in allerlei des Hallamts Notdurften zu schaffen und sie um ihren Ungehorsam zu strafen habe, auch anderer dem Verweseramts gebührenden Zustände in Fischerei und Wiesmahd nicht begeben könne“. Gegen diesen Vorbehalt protestierte Defin heftig. „Er allein habe vermöge seiner Bestallung von den Pffindsberger Untertanen den Gehorsam zu fordern und ihm stehe es zu, die Arbeiter zur Amtsarbeit zu schaffen; auch habe er die Verwaltung der Fischerei in Altaussee und die Wiesmahd.“

Die Untertanen wußten bei dieser wenig erbaulichen Szene wohl nicht, wem sie eigentlich folgen sollten, doch verstanden sie es, sich für den Augenblick aus der Schlinge zu ziehen, indem sie nach einiger Überlegung und auf drohendes Drängen des neuen Herrn sich bereit erklärten, ihm den schuldigen Gehorsam zu leisten, mit Ausnahme des Amtsgehorsams, den sie als Kammergutsarbeiter dem Verweser zu erweisen hätten. Gleichzeitig baten sie Defin, er möge alles beim alten Herkommen lassen, besonders bei der

Gaugerichtsordnung von 1523, sie verdienten wegen ihres kleinen Lohnes und der schweren, Tag und Nacht währenden Arbeit Schonung. Dies sagte Defin zu, nahm sie in Eid und Pflicht und erklärte sich sogar bereit, bis zum Herabblangen einer landesfürstlichen Entscheidung, dem Verweser vorläufig und „unpräjudizirlich“ die Forderung des Amtsgehorsams zuzugestehen. Dem so glücklich beschworenen Sturme folgte aber sofort ein zweiter. Hohenwart teilte den anwesenden Untertanen mit, daß sie auch weiterhin, wie bisher, ihren Holzbedarf am Sonntage nach dem Gottesdienste im Amtshause anzumelden hätten, wo ihnen die Erlaubnis zum Fällen erteilt würde. Dem widersprach Defin aufs heftigste. Der Verweser habe nur das Recht, Holz für den Bedarf des Kammergutes schlagen zu lassen, den Leuten Holz zu bewilligen, stehe ihm allein zu.¹

Hohenwart und sein Gegner erhitzen sich in diesem Wortwechsel endlich so sehr, daß jeder von beiden den anwesenden Leuten „bei Gefängnisstrafe“ verbot, beim Gegner Holz zu verlangen. *Delirant reges. plectuntur Achivi.* Die nächsten Opfer des bösen Streites waren die armen Untertanen, die unter solchen Umständen, zwischen Scylla und Charybdis stehend, vorläufig ihr Holzbezugsrecht überhaupt ungenützt lassen mußten; ein weiteres Opfer war aber — der Gerichtsdienner. Dieser arme Teufel hatte sich beim Wechsel der Inhaberschaft von Pffindsberg begreiflicherweise seine Stellung sichern wollen und deshalb dem neuen Herrn seine Dienste um den bisherigen Lohn von 26 fl. jährlich angeboten. Da der Mann aber in einem zum Hallamte gehörigen Häuschen wohnte, ließ ihn Hohenwart noch in derselben Nacht als Strafe für den Übertritt in Defins Dienst samt Weib und Kind bei der bittersten Kälte unbarmherzig aus dem Hause jagen, so daß die Familie umgekommen wäre, wenn sich nicht mitleidige Nachbarn ihrer erbarmt hätten. Diese rücksichtslose Härte veranlaßte sogar die in Aussee weilenden landesfürstlichen Kommissäre für den Mann einzutreten und dessen Aufnahme in den Dienst des neuen Pfleginhabers zu sichern.²

¹ Die bezüglichen Bestimmungen des Urbars von zirka 1500 sind nicht ganz klar. Darnach gehörten die Wälder nicht zur Herrschaft, sondern zum Kammergut, doch war dem Burginhaber eine gewisse Aufsicht und Beschränkung des Holzfallens der Untertanen eingeräumt. Vgl. oben S. 16.

² Im Kommissionsberichte vom 3. April 1587 erfahren wir über die Stellung des Gerichtsdienners und obigen Vorfall Näheres. Früher

Nach der stürmischen Amtshandlung vom 1. Februar 1587 ergingen sich beide Parteien in ausführlichen Beschwerden und Vorstellungen an den Grazer Hof, in denen ganze Reihen von Rechtsfragen und Kompetenzstreitigkeiten aufgerollt wurden. Defin verlangte vom Hofe strikte Befehle an den unbotmäßigen Verweser, der den Altausseersee „an sich ziehen und weiter genießen“, sowie auf die Jagd und die zwei Wiesen nicht verzichten wolle, welche Rechte doch nur mit der Inhabung von Pfindsberg und nicht mit der Verweserschaft verbunden seien. Hohenwart richtete dagegen an den Erzherzog am 8. Februar 1587 eine Vorstellung, worin er den Standpunkt vertrat, daß die Pflögschaft Defins sich doch nur auf die Verrechnung der Einkünfte erstrecken und das Hallamt die bisher innegehabten Vorrechte und Nutzungen nicht aufgeben könne, weil dies schweren Schaden für die Amtsautorität nach sich zöge. Der Verweser habe stets den Untertanen „zu Wasser und zu Land“ in Amtsanangelegenheiten zu gebieten gehabt und das Forstamt, die Fischerei sowie die Wiesmahd verwaltet. Jetzt habe aber Defin erklärt, den See und die Jagd in seine Gewalt zu nehmen, und bereits den Jägern und Fischern befohlen, dem Verweser keinen Gehorsam mehr zu leisten. Lediglich zur Wahrung der Amtsautorität habe er seine Vorbehalte bei der Übergabe gemacht und hoffe, der Landesfürst werde das alte Herkommen nicht umstürzen und das Ansehen und die Rechte des Verwesers nicht kürzen wollen. Es sei sehr schwierig, ja unmöglich, die Arbeiterschaft im schuldigen Gehorsam zu erhalten, wenn der Verweser sonst nichts zu

hatte das Verweseramtsamt überhaupt keinen Gerichtsdieners, sondern der Marktdieners hatte etwa nötige Funktionen eines solchen verrichtet und dafür jährlich 4 fl. aus der Hallamtskasse bezogen. Als aber im Jahre 1576 das Patent über das Verbot der Viehausfuhr erschien, habe der Verweser zur Verhinderung des heimlichen Viehaustriebes einen Aufseher bestellt, ihn mit 26 fl. jährlich aus den Amtsgeldern besoldet und ihm ein Häuschen neben dem Amtshause in Aussee als Wohnung angewiesen. Dieser Aufseher sei zugleich als Gerichtsdieners verwendet worden. Als Defin Pfindsberg übernommen, habe sich der Dieners bei ihm gemeldet und sei in dessen Dienst getreten ohne Entlassung oder Vorwissen des Verwesers, der ihn dafür aus dem Häuschen gejagt habe. Für den Pfindsberger Pflöger sei ein Gerichtsdieners unbedingt nötig, namentlich zur Aufsicht wegen des verbotenen Viehaustriebes. Da für selben keine andere Wohnung frei sei, soll er in dem bisher bewohnten Häuschen bleiben. Der Verweser soll, wie früher, bei allfälligem Bedarfe den Marktgerichtsdieners benützen und ihm wie bisher 4 fl. jährlich zahlen. Die innerösterreichische Kammer stimmte, wie aus der Randbemerkung ersichtlich ist, diesen Vorschlägen zu.

befehlen habe. Auch Adam von Wucherer habe, als er das Gaugericht innegehabt, dem neuen Verweser bei dessen Amtsantritt unweigerlich den See und die Jagd überlassen.

Die innerösterreichische Kammer stand vor einer schwierigen Aufgabe. Sie sollte die vielfach ineinander laufenden, durch altes Herkommen und langjährige Verquickung des Verweser- und Herrschaftsamtcs verwischten Grenzlinien beider Gewalten klarstellen, ohne der Autorität eines der beiden Streittheile nahezutreten. Sie beeilte sich deshalb auch keineswegs mit einer Entscheidung, sondern suchte zunächst durch lediglich dilatorische Maßnahmen Zeit zu gewinnen und die schwierige Arbeit womöglich auf andere Schultern überzuwälzen. Im März erteilte sie den zu Aussee weilenden landesfürstlichen Kommissären den Auftrag, nicht nur einen eingehenden Bericht über die Verhältnisse der Pfindsberger Herrschaft zu erstatten, sondern auch eine Instruktion über die Gewaltsgrenzen beider Streittheile zu entwerfen, wobei die — allerdings schon damals nicht mehr auffindbare (!) — Urbars- und die Hallamtsordnung von 1523 als Grundlage dienen sollten. Letzterer heiklen Aufgabe gingen auch die Kommissäre aus dem Wege. In ihrem ausführlichen, in dieser Darstellung oft zitiertem Berichte vom 3. April 1587, der die wichtigste Quelle für die damaligen Verhältnisse der Pfindsberger Herrschaft bildet, erklärten sie zum Schlusse, daß sie bei der höchst verwickelten, in den meisten Punkten einer landesfürstlichen Entscheidung bedürftigen Sachlage außerstande seien, eine solche Instruktion zu verfassen, und gaben als kluge, erfahrene Männer den Rat, vorher noch weitere Streitigkeiten, die man ja doch jetzt nicht alle voraussehen könne, abzuwarten. Aus den Randerledigungen und Bemerkungen, die dem erwähnten Berichte bei der innerösterreichischen Hofkammer beigelegt wurden, ist ersichtlich, daß diese fast in allen Punkten auf Seite des Verwesers stand, und bemüht war, von den strittigen Rechten und Nutzungen soviel als möglich dem Hallamte zuzuschancen.¹

¹ Sie beantragte zum Beispiel die Einstellung der Zahlung der Burghut und bewilligte statt dieser nur 10 fl. für den tatsächlichen Bewohner des Schlosses; sie stellte sich auf den Standpunkt, daß in den Pfandverschreibungen nur von den (Urbars-)Gefällen und der Burghut die Rede sei, weshalb die Fischerei, Jagd und sonstiges nicht einbezogen und dem Verweseramtsamt zu inkorporieren sei. Der Pflöger könne sich darüber nicht beschweren, da er ja eine fixe Besoldung erhalte.

Eine amtliche Entscheidung dieser Streitsache liegt nicht vor; eine solche ist überhaupt nicht erfolgt und war auch aus dem Grunde nicht nötig, weil kurz darauf beide Streittheile vom Schauplatze ihrer Tätigkeit verschwanden und dadurch die Behörden einer unbequemen und heiklen Entscheidung enthoben. Defin, der sich trotz der Gegnerschaft Hohenwarts in seiner Stellung behauptet hatte und sich als Zeuge in einer Rechtssache der Stadt Rottenmann noch am 15. Juni 1588 „fürstlicher Verwalter des Urbar-amtes, Gaugerichtes und Schlosses Pfindsberg“ nennt,¹ starb schon am 22. Juli 1589. Hohenwart, augenscheinlich mit dem Wandel der Dinge und dem Siege des Gruberschen Einflusses unzufrieden, hatte sein Verweseramts schon im Mai 1587 aufgekündigt und übergab es zu Beginn des Jahres 1589 seinem Nachfolger Bernhard von Reisacher, der bisher das Hopfennigmeisteramt innegehabt.²

Um Pfindsberg erhob sich nach dem unerwarteten Tode Defins zwischen Andrä Gruber und dem neuen Salzverweser Reisacher ein heftiger Wettstreit, der aber nicht mehr mit leidenschaftlicher Gewalt, sondern von beiden Seiten mit allen Mitteln diplomatischer Kunst und Schlaueit geführt wurde. Gruber hatte dabei das formelle Recht für sich und seinen Einfluß als unentbehrlicher Geldgeber, gegen ihn wirkte seine augenscheinliche Unbeliebtheit beim Hofe und bei den Behörden; Reisacher besaß zwar die vollsten Sympathien der Regierungskreise, verfügte aber nur über ganz unzulängliche Geldmittel, so daß er seinen Gegner nicht aus dem Sattel zu heben vermochte.

Beide Bewerber baten sofort nach Defins Tode Erzherzog Karl II. um Überlassung von Pfindsberg. Gruber machte seinen Darlehensvertrag und die noch auf der Herrschaft lastende Schuld geltend, verlangte daher die weitere Belassung in der Inhabung bis zur Rückzahlung des Kapitals von 6000 fl. und den Ablauf der auch in diesem Falle vorgeschriebenen einjährigen Kündigungsfrist. Reisacher bat, ihm Pfindsberg „sei es auf Rechnung oder in Bestand“ zu überlassen „wie es die vorigen Verweser innegehabt“.

Gruber wurde vom Erzherzog mit der wenig sagenden Versicherung abgefunden, „daß nichts gegen seine Verschreibung getan werden würde“; gleichzeitig wurde an ihn das Begehren gestellt, er möge zum Linzer Markte weiteren

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Gültband VI, fol. 313.

² Hofkammerakten, insbesondere 1589, Juli, Nr. 60.

Darlehensforderungen des Salzverwesers entsprechen. Die Hofkammer riet, Pfindsberg dem Reisacher zu überlassen, wenn er imstande sei, die darauf liegenden 6000 fl. dem Gruber zu bezahlen. Das war aber die Achillesferse des Verwesers. Er bat zunächst ihm die Summe auf 5000 fl. zu ermäßigen, er habe nur 1000 fl. Bargeld, hoffe aber das Fehlende durch eine Restforderung (1500 fl.) aus der von ihm früher bekleideten Hopfennigmeisterstelle, durch Einziehung von Ausständen und Beihilfe Verwandter aufbringen zu können. Die Kammer setzte sich trotz des Minderangebotes kräftig für Reisacher ein. Sie hatte inzwischen mit der „Pflegschaft auf Verrechnung“, wie sie Defin geführt, schlimme Erfahrung gemacht¹ und war neuerlich zur Erkenntnis gekommen, daß die Pfandschaft, und zwar in der Hand des jeweiligen Salzverwesers, noch die relativ beste Verwaltungsform für Pfindsberg sei. Sie hatte der Vereinigung beider Ämter stets das Wort geredet², da diese allein die volle Gewähr einer friedlichen, geordneten Verwaltung böte. Nur die von Reisacher angebotene Summe schien zu klein, da ja Gruber voll befriedigt werden mußte und gerade damals seine Bereitwilligkeit, die Pfandsumme auch auf 7000 bis

¹ Die landesfürstliche Kasse hatte bei der „Verrechnung“ in den Jahren 1587 und 1588 keinerlei Reinertrag, sondern sogar ein jährliches Defizit gehabt, das aus der Hallamtskasse gedeckt werden mußte.

Die Einkünfte von Pfindsberg betragen:

	1587	1588
Urbarzinsen	218 fl. 6 β 8 ⸏	218 fl. 6 β 8 ⸏
Eisenmant	149 fl. 3 β 18 ⸏	169 fl. — 8 ⸏
Anleit	28 fl. 4 β —	63 fl. 2 β —

Zusammen 396 fl. 5 β 26 ⸏ 451 fl. — 16 ⸏
oder im Durchschnitte rund 424 fl.

Die Ausgaben betragen dagegen jährlich:

5% Zinsen des anliegenden Kapitals	300 fl.
Pflegersbesoldung	150 fl.
Wachgeld für Pfindsberg	10 fl.
Gerichtsdienner	26 fl.
Zehrungen und Botenlöhne	9 fl.

Zusammen 495 fl.

daher ein durchschnittlicher Jahresabgang von 71 fl. Statthaltereiarchiv, I, Fasz. 66.

² In einem Berichte der innerösterreichischen Hofkammer an den Landesfürsten (vom 4. Jänner 1590) heißt es: „Sie habe stets betont, daß die Pflegschaft am besten mit dem Verweseramte vereinigt bleibe und tue es wieder, weshalb sie auch für die Aufkündigung des Gruber sei.“ Statthaltereiarchiv, I, Fasz. 66.

8000 fl. zu erhöhen, der Regierung als Lockspeise vorsetzte. Die dem Verweser so wohlgeneigte Kammer schlug den Ausweg vor, Reisacher soll dem Gruber zwar die vollen 6000 fl. bezahlen, aber nur 5500 fl. in der Pfandschaft lassen und den Rest binnen zwei Jahren aus den Amtsgeldern zurücknehmen. Im Jänner 1590 wurde dem Gruber gekündigt und gleichzeitig Reisachern die Pfandschaft auf Pfindsberg zuerkannt, wenn er das Pfandkapital abzulösen vermöge. Damit hatte es aber große Schwierigkeit; Reisacher war nicht imstande, die ganze Summe aufzubringen. Der Tod Erzherzog Karls II. brachte die Pfindsberger Angelegenheit auf einige Monate ins Stocken; im Dezember 1590 begannen wieder die Bemühungen, Reisachern den Antritt seiner Pfandschaft zu ermöglichen. Gruber sollte bewegen werden, die Rückzahlung von 2000 bis 3000 fl. auf ein oder zwei Jahre zu stunden und die Herrschaft nach Ablauf des Kündigungsjahres dem Salzverweser einzuantworten. Sogar die Regentin, Erzherzogin Maria, ließ, um Reisacher zu unterstützen, eine derartige Aufforderung an Gruber richten; doch dieser, der Pfindsberg behalten wollte, lehnte jede Konzession ab und sah ruhig zu, wie sein Gegner sich vergeblich abmühte, das Geld aufzubringen. Reisacher schrieb am 5. Jänner 1591 der Regentin, daß ihr Gnadenbrieflein leider nichts helfe, da er auch 4000 fl. nicht zusammenbringe und deutlich sehe, daß Gruber ohne vollständige Bezahlung nicht weichen wolle. Er bat sie, durch die in Aussee weilenden Kommissäre (Tollinger und Schefmüller) wenigstens soviel von Gruber erwirken zu lassen, daß die noch fehlenden 2000 bis 3000 fl. nicht auf einmal, sondern in zwei Terminen (Oster- und Bartlmäamarkt in Linz) gezahlt zu werden brauchten. Die Regentin willfahrte auch seiner Bitte und wies am 18. Jänner die Kommissäre an, dem Gruber gegenüber „alle hiezu dienliche persuasionem“ aufzuwenden; doch vergebens, der harte Geldmann bestand auf seinen Schein und als nach Ablauf des Kündigungsjahres er sein Kapital nicht zurückbekommen hatte, behielt er ruhig die Pfindsberger Herrschaft bei.

Für Reisacher nahm die Angelegenheit, trotz der augenscheinlichen Begünstigung seitens der Hofkreise, plötzlich eine neue, ungünstige Wendung, als seine Forderung ans Hofpfennigmeisteramt, auf die er als fälliges Geld gerechnet, trotz mehrfacher Betreibung, nicht nur nicht flüssig gemacht, sondern von der Kammer sogar angefochten und für nichtig

erklärt worden war. Damit waren Reisachers Berechnungen umgestoßen. Am 30. Jänner schrieb er an die Hofkammer, daß er unter solchen Umständen nicht nur die Ablösung von Pfindsberg bleiben lassen, sondern auch das Verweseramt aufgeben müsse, weil „ein Verweser ohne das Urbaramt hier zu seines Landesfürsten Nutz nicht hausen kann“. Gleich Hohenwart hegte auch er entschieden die Überzeugung, daß der Verweser der alleinige Herr in Aussee sein müsse, wie er auch schon früher (5. Jänner 1591) die Einantwortung der Herrschaft nach Ablauf des Kündigungsjahres auch ohne erfolgte Zahlung des Pfandschillings mit der Begründung verlangt hatte, „das erfordere auch das hiesige Wesen, welches bei dem abgeteilten Regiment einen üblen Bruch gewonnen, und ich daran wohl wieder zu heilen haben werde“. ¹ Noch einmal leuchtete ihm die Hoffnung, Pfindsberg zu erwerben; am 16. Februar 1591 meldete er der Kammer, er sei, wenn Gruber wenigstens mit 2000 fl. warte, mit dem Reste des Geldes gerüstet, bitte aber der Kommission in Aussee auch den Pfleger von Wolkenstein, Wantzl, beizuordnen, da die anderen Mitglieder als Ortsansässige und Bekannte Grubers nach ihrer eigenen Aussage nicht imstande seien, den erwünschten Aufschub beim zähen Gegner durchzusetzen.

Auch dieses Mittel scheint versagt und die Hofkammer endlich eingesehen zu haben, daß die Bemühungen Reisachers zu keinem Ziele führten; sie mußte sich ins Unvermeidliche fügen, wollte aber dabei wenigstens einen beträchtlichen Nutzen herauschlagen. Sie bot im April 1591 die Herrschaft Pfindsberg pfandweise Gruber an, wenn er zu den bereits darauf liegenden sechs noch weitere viertausend Gulden „seinem Verheißten nach“ geben wolle. So gelangte er endlich durch Pfandverschreibung vom 26. Mai 1591 in den Besitz der Herrschaft Pfindsberg; er muß jedoch für selbe noch weitere 2000 fl. an Pfandschilling erlegt haben, denn in einem späteren Berichte ist ausdrücklich von 12.000 fl. Kapital die Rede, das Gruber darauf liegen hatte. ²

Seine Pfandschaft wurde aber auch darnach angefochten. Als die Salzarbeiter um jene Zeit Lohnerhöhung verlangt und mehrere Beschwerden erhoben hatten, brachte man dies mit der Herrschaftsinhabung Defins und Grubers in Ver-

¹ Statthaltereiarhiv, Hofkammerakten, Dezember 1590, Nr. 50.

² Statthaltereiarhiv, Hofkammerakten, September 1614, Nr. 59.

bindung. Wir finden in den Hofkammerakten vom Juli 1591 (Nr. 23) ein Konzept, laut dessen die gegen die Amtsführung beider erhobenen Beschwerden einer Kommission zur Prüfung übergeben werden sollten; namentlich, ob es wahr sei, daß bei dem doppelten Regiment die Mannszucht und der Gehorsam leide; ob Defin und Gruber wirklich neue Hofstätten auf früherem Waldboden zu errichten bewilligt haben, wodurch die Wälder verwüstet und der Proviantbedarf erhöht würden. Ferner wurde dem Gruber zur Last gelegt, daß er die besten Ochsen, sowie Schmalz und Butter aus seinen landwirtschaftlichen Betrieben nach auswärts verkaufe und so eine Preissteigerung in Aussee künstlich hervorrufe; daß er, im Besitze der Eisenmaut, vorwiegend das aus seinen Hammerwerken stammende Eisen befördere und das anderer Hammerleute liegen lasse; endlich, daß er seine Fuhrleute und Säumer nicht mit Geld, sondern zum Teil mit hochangerechneten Waren, Tuch u. dergl. zu bezahlen pflege; kurzum, Gruber wurde alles dessen beschuldigt, was man zu allen Zeiten dem großkapitalistischen Geschäftsbetriebe vorzuwerfen pflegte. Zu dieser kommissionellen Erhebung wurden am 12. August die Räte von Wucherer und Kandelsdorfer bestimmt, doch mit dem Bemerken, daß sie ihre Arbeit so rasch als möglich beenden sollen, da sie in ihrem Amte dringend benötigt würden. Hier brechen die Akten ab. Bei der Behutsamkeit, mit der Gruber behandelt werden mußte, ist wohl anzunehmen, daß die Sache im Sande verlief und gegen ihn und seine angeblich eigenmächtige Wirtschaft nichts anders unternommen wurde, als die möglichst baldige Ablegung der Herrschaft aus den Händen, des unentbehrlichen aber unbequemen Geldmannes. Gruber behielt die Pfandschaft nur bis zum Jahre 1595, er vereinigte damit auch noch die der Herrschaft Hinterberg, denn in einer Urkunde vom 14. November 1594¹ nennt er sich „Pfindinhaber von Pfindsberg und Hinterberg.“

Bernhard von Reisacher blieb bis zum 12. März 1595 im Besitze des Salzverweseramtes; an diesem Tage wurde er „altershalber“ seines Dienstes enthoben und erhielt zu seiner bisherigen Provision von 150 fl. noch eine Gnadenzulage von 50 fl.² Mit seinem Rücktritte kam die Frage der Vereinigung des Verweseramtes mit der Verwaltung Pfindsbergs wieder in Fluß und Grubers Pfandschaft hatte ein Ende.

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Marktarchiv Aussee, Urkunde Nr. 87.

² Hallamtsarchiv Aussee, R. VII, Nr. 28.

Reisachers Amtsnachfolger war Thomas von Geroltshofer; dieser erhielt am 15. Mai 1595 gegen Erlag von 7000 fl. die Pfandschaft auf Pfindsberg.¹ Als er 1602 um seine Entlassung aus dem Verweserdienste ansuchte, bat er gleichzeitig um weitere Belassung in der Pfindsberger Pfandschaft, und zwar auf Lebenszeit, sie wurde ihm jedoch nur vorläufig auf ein Jahr bewilligt und die Hofkammer beauftragt, für die Rückzahlung der Pfandsumme an ihn Vorsorge zu treffen und mit dem künftigen Verweser über eine neuerliche Steigerung des Pfandschillings zu verhandeln.² Dieser, Mathias Gartner, wurde zwar aufgefordert, Pfindsberg „zu unterschiedlichen Fristen abzuleiden“, doch wollte oder konnte er nicht das erforderliche Kapital aufwenden und so wurde, um die mißliebige Trennung beider Gewalten zu beseitigen, ein neuer Ausweg gewählt; Geroltshofer wurde in Jahresraten das dargeliehene Kapital rückgezahlt, er blieb vorläufig Pfandgläubiger, doch ohne Ausübung der herrschaftlichen Gewalt, die Verwaltung übernahm vielmehr Gartner „gegen Rechnung“. Die Rückzahlung dauerte mehrere Jahre, denn noch 1612 nennt sich Geroltshofer in einem Kaufakte „erzh. Rat und Pfandinhaber von Pfindsberg“.³ Auch als Gartner im November 1610 mit 2000 Talern Abfertigung aus dem Hallamte schied und am Beginne des Jahres 1611 Hans Bayrhofer — bisher Regimentssekretär — an seine Stelle trat,⁴ blieb es bei diesem Verhältnis, bis endlich 1613 der Pfandschilling getilgt war und die neuerliche Vergebung von Pfindsberg in Frage kam.

Obwohl die Hofkammer, wie aus dem vorigen ersichtlich ist, nichts mehr von der Trennung des Verweseramtes und der Pfindsberger Verwaltung wissen wollte, aus diesem Grunde sogar den beiden letztgenannten Verwesern noch vor Ablösung der Pfandsumme die Ausübung der Herrschaftsrechte provi-

¹ Statthaltereiarhiv, Hofkammerakten, September 1614, Nr. 59. In der Pfandverschreibung erscheint am Schlusse die Klausel, daß der Pfandinhaber verpflichtet sei, „die Untertanen wider das alte Herkommen keineswegs zu beschweren, noch ihnen an ihren Hallamtsarbeiten, dazu sie von altersher gebraucht werden, keine Irrung zu tun, sondern sie vielmehr jedesmal zur Leistung des gebührlichen Gehorsams mit allem Ernst zu verhalten.“

² Statthaltereiarhiv, Hofkammerakten, März 1602, Nr. 78. Geroltshofer hatte wegen Altersgebrechen um seine Entlassung angesucht, blieb in Aussee und führte die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder Grubers.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Gültband VI, fol. 414.

⁴ Statthaltereiarhiv, Hofkammerrepertorium.

sorisch übertragen hatte und daher Hans Bayrhofer mit Sicherheit auf den Übergang der Pfandschaft in seine Hände rechnen konnte, trat doch zunächst etwas Unvorhergesehenes, der Erwartung Entgegengesetztes, ein: die Pfandschaft wurde von Erzherzog Ferdinand einem Außenstehenden, und zwar dem Landschaftssekretär Wolfgang Kaltenhauser von Greiffenstein überlassen.

Dieser war durch zwanzig Jahre als Regimentssekretär im erzherzoglichen Dienste gestanden, wurde darnach Landschaftssekretär und erhielt bei seinem Austritte aus dem Staatsamte 2000 fl. Abfertigung zugesichert;¹ bei der herrschenden Geldnot konnte ihm aber dieser Betrag nicht ausbezahlt, sondern mußte auf die künftigen Einnahmen des Zapfenmaßes angewiesen werden. Da auch diese Abgabe schon auf lange Zeit „anticipiert“ war, konnte Kaltenhauser trotz wiederholter Bemühungen nicht zur Flüssigmachung seines Anspruches gelangen. Nach der 1613 erfolgten Ablösung von Pfandsberg, warf er sich daher auf dieses nunmehr freigewordene Objekt und erbat sich am 4. Juli 1613 die Verleihung der Pfandschaft um einen zu vereinbarenden Pfandschilling, in den seine Forderung von 2000 fl. eingerechnet werden sollte.

Da es üblich war, daß derlei Angebote zunächst dem Hallamte zur Begutachtung vorgelegt wurden, ersuchte Kaltenhauser gleichzeitig, nicht Bayrhofer, der in der Sache nicht unbefangen sei, sondern den Gegenschreiber Preßnegger mit diesem Berichte zu betrauen.² Dieser schlägt in seiner Relation (November 1613) die regelmäßigen Einkünfte von Pfandsberg auf zirka 452 fl. an; die Ausgaben — Steuer ins Vizedomamt 69 fl. 7½ β., Wachgeld für den Bergmeister 10 fl., Gerichtsdienner 19½ fl. — auf 99 fl. 3½ β. Da aber sowohl diese Auslagen als auch die Erhaltung eines Herrschaftsschreibers samt Kanzleispesen durch die Strafgeder aus der Gerichtspflege, durch Zuschläge, Steigerungen der Abgaben und sonstige nicht regelmäßige Einnahmen ihre Deckung fänden, könnten obige 452 fl. als Reingewinn angesehen werden, was bei 6% Verzinsung einem Kapital von 7534 fl. entspräche. Schwere Bedenken erhob er jedoch gegen die beabsichtigte Teilung der Gewalten, er verwies auf die zur Zeit Defins und Gruber gemachten üblen Erfahrungen und

¹ Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten, April 1614, Nr. 70.

² Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten, Juli 1613, Nr. 90.

meinte, daß mindestens eine genaue Instruktion den Wirkungskreis beider abgrenzen müsse.¹

Die gleichzeitig bei der innerösterreichischen Regierung über den Wert der Herrschaft Pfandsberg angestellten Berechnungen stimmten mit dem Berichte Preßneggers ziemlich überein. Darnach betrug die Urbarsgeldzinse jährlich 214½ fl., die Eisenmaut ergab ungefähr 156 fl., Anleit und Briefgeld durchschnittlich jährlich 78 fl., die Kucheldienste (8 Lämmer zu je 12 kr., 13 Hennen zu je 3 kr., 310 Eier, das Dutzend zu 1 kr.) etwas über 3 fl., zusammen zirka 452 fl. Unter den Ausgaben wurde auch ein Betrag von 4 fl. für die notwendigste Bauerhaltung des Schlosses angeführt und schließlich ein Pfandschilling von 7000 fl. als dem Reinertrage entsprechend ermittelt. Die innerösterreichische Hofkammer war bis zum Sommer 1614 noch zu keiner Entscheidung gelangt, um diese Zeit verlangte sie auch vom Verweser Bayrhofer ein Gutachten in dieser Angelegenheit.

Wir begreifen, daß Bayrhofer in seinem Berichte vom 19. August 1614 die Folgen der Trennung der Pfandsberger Verwaltung von der Verweserschaft in den schwärzesten Farben malte, neuerliche Streitigkeiten und Lockerung der Zucht unter den Arbeitern als unausbleiblich hinstellte, wie es ja schon die Zeit Grubers gelehrt habe. Er erklärte es für das Beste, die Herrschaft Pfandsberg für immer dem Verweseramte zu inkorporieren; wenn aber schon eine Pfandschaft Platz greifen müßte, so sei er bereit, selbst als Bewerber um selbe aufzutreten, da er genügend Geldmittel habe. Freilich berechnete der neue Pfandschaftswerber die Einkünfte viel geringer als oben; er behauptete, daß sie niemals 6% von 7000 fl. betragen hätten und schlug das nach Abzug der Kosten übrigbleibende Reinerträgnis nur auf zirka 352 fl. an, indem er die von Preßnegger als gar nicht gering bezeichneten Nebeneinnahmen unberücksichtigt ließ. So ermittelt er ein Pfandkapital von nur 5850 fl., erklärte sich aber bereit, selbes auch auf den von seinem Vorgänger bezahlten Betrag zu ergänzen.

Bayrhofer gewiß im Einvernehmen mit der Hofkammer gestelltes Anerbieten hatte aber zunächst keinen Erfolg; am 27. September 1614 wurde die Hofbuchhaltung aufgefordert,

¹ Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten, September 1614, Nr. 59, denen auch die nächstfolgenden Ausführungen entnommen sind.

die Pfandverschreibung von Pfindsberg an Wolfgang Kaltenhauser auszufertigen; vom 29. September ist das Dekret Ferdinand II. datiert, durch das dem Genannten das Urbar und Gaugericht von Pfindsberg, sowie die Eisenmaut in Aussee auf 10 Jahre bei halbjähriger Kündigung gegen Erlag eines Pfandschillings von 7500 fl., also um 500 fl. mehr als vorher, überlassen wurde; als Kommissäre bei der Einsetzung sollten Mathias Ripser, Pfarrer zu Aussee, und Elias Neumayr fungieren.

Bayrhofer hatte sich auf die Erwerbung der Pfindsberger Herrschaft, die er ja bereits verwaltete, alle Hoffnung gemacht, er wurde daher durch die unerwartete Wendung hart getroffen, gab aber seine Sache keineswegs auf.¹ Ehe noch der neue Pfandschaffter zur Übernahme nach Aussee kam, eilte Bayrhofer nach Graz und brachte sein Anliegen und seine Bedenken gegen die erzherzogliche Verfügung beim allmächtigen Günstling des Landesfürsten, Hans Ulrich von Eggenberg, mit solchem Erfolge vor,² daß Eggenberg — durch das Geschehene wahrscheinlich selbst unangenehm überrascht — sofort auf eigene Verantwortung die Installation Kaltenhausers sistierte und der schon ernannten Übergabkommission den Auftrag gab, sie möge mit der Einantwortung an Kaltenhauser warten, bis ein neuer Befehl des Landesfürsten käme. Dieser Auftrag an die Kommissäre war freilich nicht in der üblichen amtlichen Form ausgestellt worden, sondern bestand nur in einem Briefe Eggenbergs, der aber auf die Kommissäre die gleiche Wirkung übte, wie ein ordnungsgemäß gesiegeltes Reskript. Eggenberg erklärte diesen immerhin auffallenden, für die Eile und Heimlichkeit des ganzen Hintertreppenvorganges sehr bezeichnenden Umstand später damit, daß die Sache höchst dringend, aber keiner der Regierungssekretäre in Graz, sondern alle auf Urlaub — meist in der Weinlese — gewesen seien; da somit die Ausfertigung in der üblichen amtlichen Form nicht möglich war, habe er den Befehl über mündlichen Auftrag des Landesfürsten brieflich nach Aussee geschickt. Eggenberg verstand es auch, seinen Herrn und Freund in dieser Sache völlig umzustimmen. Wenige Tage später, am 27. Oktober,

¹ Das Folgende ist auf Grund der Akten im Statthaltereiarhiv, I, Fasz. 66, dargestellt.

² Bayrhofer erbot sich, binnen wenigen Tagen dieselbe Pfandsumme in sicheren Wechselbriefen bei Lazarus Hengkl in Wien zu erlegen, wenn die Sache mit Kaltenhauser rückgängig gemacht würde.

erhielt die innerösterreichische Kammer aus der Kanzlei des Erzherzogs den Auftrag, zu berichten, wieviel Pfindsberg jährlich trage, ob es bei 6 % Verzinsung nicht noch höher als mit 7500 fl. belegt werden könne und — die Hauptsache — ob die Trennung vom Verweseramte nicht dem Kammergutsinteresse abträglich sei. Sonderbar und bezeichnend für den Einfluß Eggenbergs! Der Erzherzog mußte nachträglich Gutachten und Bericht über die Zweckmäßigkeit einer Verfügung einholen, die er vor kaum vier Wochen selbst getroffen hatte!

Schon die Stellung der Fragepunkte läßt erkennen, in welchem Sinne die Kammer ihre Antwort zu geben hatte, und so geschah das Merkwürdige, daß Kaltenhauser — die landesfürstliche Zuerkennung der Pfandschaft in der Hand — gegen den Salzverweser und dessen Schutzgeist Eggenberg sein gutes Recht nicht durchzusetzen vermochte. Die Kommissäre in Aussee folgten dem brieflichen Auftrage ihres mächtigen Vorgesetzten und anberaumten keinen Übergabstermin „bis auf weiteren Befehl“ und als Kaltenhauser endlich, auf sein Dekret pochend, die Pfindsberger Untertanen selbst in Eid und Pflicht nehmen wollte, weigerten sich die Viertelsmänner — vom Gegner wohl instruiert — das Gelübde zu leisten, weil ja inzwischen ein gegenteiliger Befehl herabgelangt sei. Und dabei blieb es. Kaltenhauser mußte sich endlich in sein Schicksal fügen; am 4. November 1614 richtet er ein Schreiben an die innerösterreichische Kammer, in dem er von seinem Mißerfolge bereits als vollendeter Tatsache spricht; freilich führte er über das ihm Angetane bittere Klage und bemerkt, der Verweser, der von allem gewußt, hätte ja rechtzeitig sein Angebot stellen können; auch gibt er zu bedenken, was es für einen „Nachklang“ geben möchte, wenn die schon fertige, landesfürstlich bestätigte Verleihung bloß über nachträgliches Andringen des Verwesers wieder rückgängig gemacht würde.

Gemäß des von der innerösterreichischen Kammer erstatteten Gutachtens wurde nunmehr der Salzverweser Bayrhofer mit der Pfandschaft von Pfindsberg betraut und so lagen beide Gewalten wieder in einer Hand.

Bayrhofer behielt die Pfandschaft von Pfindsberg bis 1623, in diesem Jahre wurde er in beiden Ämtern durch Bernhard Kriechbaum zu Kirchberg ersetzt;¹ letzterer mußte eine neuerlich gesteigerte Pfandsumme, 8600 fl., erlegen.²

¹ Konschegg, a. a. O., S. 207.

² Plazer, S. 66, Marktarchiv Aussee, Fasz. 4, Nr. 9.

Dieser tüchtige, um die Ordnung der Rechtspflege seines Sprengels hochverdiente Mann, der auch nach seinem Rücktritt aus dem Amte noch als Sachverständiger in dem Streite über die Gerichtsbarkeit des Marktes und der Herrschaft herangezogen wurde, stand durch 28 Jahre im kaiserlichen Dienste und wurde am 26. Mai 1646 über sein Ansuchen wegen „Alters und Leibesindisposition“ mit 4000 fl. Abfertigung entlassen.¹ Er soll evangelischer Konfession gewesen sein.²

Mit dem Jahre 1646 geht die Salzverweserschaft und mit ihr die Pfandinhabung von Pfindsberg in die Hände des Kammerrates und früheren Amtmannes in Vordernberg, Hans Matz von Spiegelfeld, über, der mit Dekret vom 23. April 1646 „wegen seiner in Bergwerks- und Wirtschaftssachen besonderen Experienz und seines guten Kredits, zumal auch daß er sich zu einer wirklichen Antizipation anerboten“ die genannten Stellen erhielt. Die Familie Matz behauptete sich — mit einer Unterbrechung von 1662 bis 1698 — durch drei Generationen im Besitze der Ausseer Amtsgewalt. Bemerkenswert erscheint, daß das Pfandkapital, das Matz erlegte, nur 6000 fl. betrug und auch fernerhin, bis zur völligen Aufhebung der Pfandschaft im Jahre 1750, nicht mehr gesteigert wurde.

Unter seiner Amtsführung ist die endliche Beilegung eines lange Zeit zwischen der Marktgemeinde Aussee und den Pfandinhabern von Pfindsberg betreffs der Zahlung der Gerichtskosten bei Kriminalprozessen geführten Streites erwähnenswert.

Am 1. August 1651 schlossen beide Streitparteien einen Vertrag, demzufolge der Marktrichter, „wenn ihm eine übelthätige Urbarsperson von einem Urbar oder Gaugericht geantwortet wird“, diese nach altem Herkommen unweigerlich annehmen und richten soll. Bezüglich der Frage, ob und wieviel vom Gaugericht in solchen Fällen gezahlt werden soll, einigte man sich nach dem Vorschlage des als Experten vernommenen Balthasar Kriechbaum auf die unter seiner Verwaltung eingeführt gewesene Übung, daß das Gaugericht in solchen Fällen die Hälfte der Gerichtskosten auf sich nehme. Das gleiche habe auch für Untertanen fremder Herrschaften zu gelten, wenn selbe auf dem Boden des Pfindsberger Gau-

¹ Hallamtsarchiv Aussee, R. VII, Nr. 28.

² In einem im Hallamtsarchiv befindlichen Berichte des Hallamtes an die Ministerial-Bankodeputation in Wien vom Jahre 1769 heißt es: „wie denn nach Abzug von hier des der lutherischen Religion zugetan gewesenen Verwesers von Kriechbaum etc.“

gerichtes eingefangen und vom Marktgerichte abgeurteilt werden.¹ Dieser Vergleich erhielt am 18. August 1651 die landesfürstliche Bestätigung und galt fürderhin als feste Norm.² Unter Hans Matz' Verwaltung wurde auch ein neues Urbar der Herrschaft angelegt; es ist vom 1. Juli 1652 datiert und trägt die Aufschrift „Vrbarium über das Hal Amt Aussee und Geygericht der Herrschaft Pfindsberg“.³

Hans Matz bekleidete seine Stellung bis zum Jahre 1662; ihm folgte im Salzverweseramte Peter Bonaventura von Crollolanza, der bis 1671 dieses Amt versah.⁴ Als Pfindsberger Pfandinhaber begegnen wir nach Crollolanza dem gleichzeitigen Salzverweser Elias Ehrenreich von Springer; während seiner Verwaltungsperiode erging am 14. Februar 1676 an alle Inhaber landesfürstlicher Pfandgüter die Erinnerung, daß sie „die Güter und Wohnungen darin ex propriis baulich zu unterhalten haben“, also die Aufforderung auf entsprechende Erhaltung der Gebäude. Gleichzeitig wurden überall landesfürstliche Beamte beauftragt, jährlich wenigstens einmal sich persönlich von dem Bauzustande der in ihrem Sprengel liegenden Pfandgüter zu überzeugen; in Aussee wurde damit der Amtsgegenschreiber betraut. Springer wußte jedoch die Erhaltungspflicht bezüglich Pfindsberg von sich abzuwälzen, denn wir finden einen Erlaß der inner-österreichischen Hofkammer vom 3. Juli 1676, worin der Salzverweser der baulichen Erhaltung dieser Feste, da „sie nur vom Salzbergmeister bewohnt und deren Reparation wenig austrage“, enthoben wurde. Wir sehen also, daß schon damals und wohl auch später wenig oder nichts mehr zur Konservierung des Schloßgebäudes geschah. Im Jahre 1682 bat Springer den Kaiser, seinem Sohne Balthasar die Nach-

¹ Hallamtsarchiv Aussee, R. IV, Nr. 185.

² Im Marktarchiv von Aussee, Fasc. 191, Nr. 285, findet sich aus dem 18. Jahrhunderte die Notiz: „Nach einer seit 18. August 1651 bestehenden Konvention werden, wenn ein Verbrecher von der hiesigen Herrschaft Pfindsberg eingebracht und hieher zur Prozessuirung übergeben wird, die halben Atzungskosten von dorthier bezahlt“.

³ Befindet sich im steiermärkischen Landesarchiv.

⁴ Crollolanza war bisher Kammerzahlmeister und erhielt beim Antritte der Salzverweserschaft, wie es üblich war, den Kammerrats-titel. Im Jahre 1671 legte er Rechnung über sein Verweseramte, darnach schwindet sein Name aus den Hofkammerrepertorien und es tritt der Springers als Salzverweser ein. Crollolanza starb 1. September 1683 und hinterließ einen auch an Kunstschätzen (Bildersammlung, Bibliothek) reichen Nachlaß. Statthaltereiarchiv, Hofkammerrepertorien. Nachlaßinventar im Landesarchiv, Landrechtsakten, Crollolanza 1.

folge im Verweseramte oder ein anderes Kammergutsamt zuzusichern, und wirklich folgte dieser dem Vater in der Stellung zu Aussee im Jahre 1683, die er bis zum Jahre 1698 innehatte.¹ Dann fielen diese Ämter wieder an die Familie Matz. Mit Dekret vom 8. Juli 1698 wird der Kammerrat, Amtmann und Waldmeister in Vordernberg, Franz Karl Matz von Spiegelfeld, damit bekleidet² und hatte die Verweser- und Pfandschaft bis zum Jahre 1728 inne. Mit ihm beginnt die Zeit langjähriger Streitigkeiten und Prozesse mit der Marktgemeinde Aussee. Im Geiste des sich damals immer mehr ausbreitenden staatlichen Absolutismus suchte er augenscheinlich seine Amtsbefugnisse zu erweitern, möglichst viele Hoheitsrechte an sich zu ziehen, den kaiserlichen Gewaltträger zu Aussee zur ausschließlich gebietenden Obrigkeit im Ausseer Bezirke zu machen, anderseits aber die Rechte und Freiheiten des Magistrates, insbesondere in Gerichts- und Gewerbeangelegenheiten, möglichst zu beschränken. Es ist unverkennbar, daß Franz Karl von Matz dabei sich von den Ideen des aufgeklärten Absolutismus leiten ließ und daß manche seiner von der Gemeinde angefochtenen Maßnahmen nur den Zweck hatten, den Untertanen günstigere Lebensbedingungen, wie wohlfeilere Preise und dergleichen, zu verschaffen, aber gerade dadurch geriet er mit den altverjährten Vorrechten der Marktbürger in Widerstreit. Wir können den umfangreichen Beschwerde- und Prozeßschriften, die insbesondere seitens des Marktes an die Regierungsstellen gegen das angeblich eigenmächtige Gebahren des Salzverwesers gerichtet wurden, hier inhaltlich nicht näher treten, es seien nur die wesentlichen Punkte hervorgehoben, welche den Grund zu den wiederholten, durch das erste Viertel des 18. Jahrhunderts andauernden Klagen und Beschwerden der Ausseer Bürgerschaft bildeten. Wir entnehmen sie einem umfangreichen Aktenbände, der als „Information der zwischen Franz Karl von Matz und dem Markt Aussee obschwebenden Streitigkeiten, zum Zwecke der Information der Kommissarien verfertigt vom Marktschreiber Johann Lorenz Haßlinger, 1720“ bezeichnet ist und in eilf Abschnitten ausführlich die Gravamina der Bürgerschaft wider den Salzverweser enthält:³

¹ Statthaltereiarchiv, Hofkammerrepertorium der Jahre 1671 bis 1683. Über Springer sieh auch Plazer, S. 54.

² Hallamtsarchiv Aussee, R. VII, Nr. 28.

³ Im Marktarchiv Aussee, Fasz. 191, Nr. 285.

1. Dieser weigere sich trotz des Vertrages vom Jahre 1651 und der Bestimmung der Marktordnung vom Jahre 1568 (fol. 6), die Hälfte der Gerichtskosten zu zahlen.

2. In der Marktordnung sei festgesetzt worden, daß die im Gaugericht befindlichen Malefizpersonen ad procedendum zum Landgericht (Markt Aussee) gestellt, und daß die Kammergutsarbeiter wegen ihres geringen Lohnes nicht mit Geld-, sondern mit Leibesstrafen belegt werden sollen. Unzuchtsfälle seien das erste- und zweitemal von der Grundobrigkeit mit Geld, in weiteren Wiederholungsfällen aber vom Landgericht am Leibe zu strafen. Der Verweser Matz nehme sich aber heraus, alle Unzuchtsfälle überhaupt, in allen Wiederholungsfällen, und zwar bloß mit Geld zu strafen, wodurch das Übel gefördert und das ohnehin spärliche Einkommen der meist armen Leute geschmälert werde. Er weigere rundweg die Stellung vor das Land- (Markt-) Gericht nach dem dritten Wiederholungsfalle mit dem Vorgeben, daß auch schon unter Springer solche Leute nur von der Herrschaft mit Geld gestraft worden seien; sogar eine Kindsmörderin habe er heimlich mit Geld abgestraft und dann entlassen, ja, als man ihre Stellung vor das Landgericht verlangte, zur Antwort gegeben: „wenn etwas an ihr haften sollte, werde er schon selbst wissen, was er zu tun habe“.

3. Die Verhängung von Schandstrafen, wie Pranger und dergleichen, sei bisher stets im Einvernehmen mit dem Marktrichter erfolgt, erst Matz nehme sich heraus, solche Schandstrafen eigenmächtig innerhalb des Marktbürgfrieds ausführen zu lassen.

4. Das Hallamt habe zur Zeit des dermaligen Gegenschreibers begonnen, sich die Landgerichtsbarkeit anzumaßen und „bis dato höchst verbotene, sogar in den schärfsten Hexenprozessen niemals gebrauchte Torturinstrumente“ anzuwenden, wie eine Anzeige des seither verstorbenen kaiserlichen Freimannes, Adam Moser, die er dem vorigen Marktrichter erstattet, die aber von diesem verlegt worden sei, besage: „Er habe in seinem Leben viele tausend Menschen frequentirt, doch niemals derlei unchristliche, mehr barbarisch und türkische Prozeduren, wie solche von dem Gegenschreiber und den Überreutern wegen geringfügiger Vergehen angewendet werden, praktizirt oder von anderen gesehen.“ Die Anwendung der Tortur sei überhaupt nur der höheren Gerichtsbarkeit — dem Landgerichte — gestattet.

5. Er bestreite dem Markte das Recht, bei Todesfällen von Kammergutsuntertanen für deren im Marktbürgfried befindliche Liegenschaften die Inventurs- und sonstigen Gebühren einzuheben.

6. Er lasse im Gutsbereiche „Fretter und Störer“ zu, insbesondere Näherinnen, was der Schneiderzunft großen Schaden bringe.

7. Halte er im Gau einen unbefugten Schlossergesellen zur Vornahme von Reparaturen u. dgl.

8. Er lasse Brot durch einen unbefugten, aus Oberösterreich ausgewiesenen Bäcker, der aber ein „Gevatter des Gegenschreibers sei“, feilbieten, trotzdem in Aussee ein Brotladen sich befinde.

9. Er habe auch einen Fleischhacker widerrechtlich angestellt und wolle sogar eine herrschaftliche Taferne errichten, „obwohl den kaiserlichen Beamten alle Handtirung und Gewerbe verboten sei“. Er habe auch den Fischverkauf an die Ausseer Wirte dem Alt-Ausseer Fischmeister und den dortigen Fischern, sowie den Verkauf von Fischen aus den freien Fischwässern der Traun verboten, um seinen eigenen Fischhandel zu fördern. Er bekomme Deputatfische unentgeltlich und bezahle die Einsatzfische¹ nur mit 10 bis 15 kr., verkaufe sie aber trotzdem um 30 kr. das Stück, verteuere also ungerechtfertigt den Fischpreis in Aussee.

10. Er verlange ohne Berechtigung beim Sterbefall von Bürgern, die Grundstücke im Herrschaftsgebiete besitzen, eine Gebühr von 3 Prozent des Wertes.

11. Er eigne sich widerrechtlich die Vermögensverwaltung der St. Leonhardkirche an.

Einen besonders heftigen Charakter nahmen die Streitigkeiten an, als im Jahre 1724 dem Verweser Franz Karl von Matz wegen seiner Kränklichkeit und hohen Alters sein Vetter Franz X. von Matz als Adjunkt mit der ausdrücklichen Anwartschaft auf die Nachfolge beigegeben worden war.²

¹ Das sind die Fische, welche die fischereiberechtigten Untertanen am Altausseersee (Fischerndorf) der Herrschaft zu einem bestimmten, niederen Preise einliefern mußten. Damals betrugen die „Einsätze“ die Hälfte der Beute. Vgl. darüber Andrian, Die Altausseer, S. 97, und des Verfassers Abhandlung über das Fischereiwesen in Aussee (Abschnitt Altausseer).

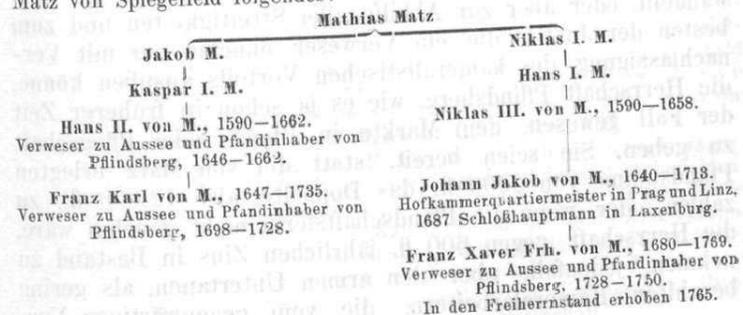
² Hallamtsarchiv Aussee, R. VII, Nr. 28.

Das Verwandtschaftsverhältnis ist nach einem dem Verfasser vom Herrn Landespräsidenten a. D. Freiherrn v. Fraydenegg gütigst zur

Der junge, kraftvolle, von der modernen Idee der Staatsallmacht erfüllte Mann arbeitete seiner künftigen Verweserschaft durch möglichste Heranziehung aller im Ausseer Bereiche geltenden Rechte vor, aber auch die Marktgemeinde entwickelte damals besonderen Widerstand, da es sich um die Rettung möglichst vieler ihrer Befugnisse noch vor dem Amtsantritte des künftigen Verwesers handelte.

Eine vorläufige Schlichtung des Streites geschah durch eine im Jahre 1724 in Aussee weilende landesfürstliche Kommission, die aber zwei Klagepunkte, und zwar die über die Ausübung der landgerichtlichen Gewalt, in suspenso lassen mußte, weil darüber die Einholung einer landesfürstlichen Entscheidung notwendig war. Wie alle derartigen provisorischen Entscheidungen, brachte auch diese keine Ruhe. Franz Karl von Matz scheint sich wenig an die Vereinbarungen gehalten zu haben, denn der Magistrat beschwerte sich neuerdings über ihn, worauf Matz im Jahre 1726 in ziemlich scharfer Weise ermahnt wurde, die Anordnungen der Kommission zu befolgen. Als nun im Juli 1728 der alte Verweser um seine Enthebung und um die Einsetzung seines Vetters ins Verweseramte bat, suchte der Ausseer Magistrat durch eine unmittelbar an den Kaiser gerichtete Vorstellung das unhaltbare Verhältnis zwischen Matz und der Bürgerschaft darzutun und so den gefürchteten Gegner wenigstens als Gaugerichtsherrn aus dem Sattel zu heben, ja die Marktgemeinde wollte lieber ganz auf das Vorrecht der landgerichtlichen Jurisdiktion verzichten, als selbe noch länger unter dem gegenwärtigen Zustand auszuüben. Ihre im Juli 1728 an den Kaiser gerichtete, höchst geschickt abgefaßte, aber mit giftgefüllter Feder geschriebene Bitte führt

Einsichtnahme überlassenen Stammbaume der freiherrlichen Familie Matz von Spiegelfeld folgendes:



aus: „Sie hätten mit Franz Karl von Matz verschiedene Streitigkeiten gehabt, worauf eine Regierungskommission im Jahre 1724 die Klagpunkte bis auf zwei, die landgerichtliche Gewalt betreffend, entschieden hätte. Gleichwohl hätten sie erfahren, daß Matz, der neben der einträglichen Verweserschaft auch die Pfindsberger Pfandschaft innehatte, sich eine unumschränkte Gewalt in jurisdictionali unbefugt annahm. Der mittellose Markt werde fast täglich mit Ungerechtigkeiten bedrückt und in seinen Rechten beeinträchtigt. Sie hätten demnach Ursache zu neuen Prozessen, könnten aber solche wegen Geldmangels nicht mehr führen, während ihr Gegner dies kostenlos tun könne, indem er „seinen Ungerechtigkeiten jedesmal ein leeres Färbel anzustreichen trachte, er observiere daran Euer Majestät eigenes Interesse und den Nutzen des Cameralis“, so daß die Regierungsstellen ihm Recht zu geben sich verpflichtet hielten, während er doch nur seinen persönlichen Vorteil dabei verfolge. So seien sie nicht imstande, seinen Begehrligkeiten die Wage zu halten und müßten „krump oder grad“ alle seine Ungerechtigkeiten erdulden. Die Grundursache des ganzen Streites liege darin, daß Matz neben dem Verweseramte zum Schaden des Kameralen auch die Pfindsberger Herrschaft innehatte und so mit den Ausseer Untertanen umspringen könne, wie er wolle. Die Salzverweserschaft erfordere eine solch vielseitige Tätigkeit, daß daneben die Verwaltung von Pfindsberg vernachlässigt werden müßte. Aus dem gleichen Grund sei deshalb die Verweserschaft in Ischl von der Pfandherrschaft Wildenstein getrennt worden. Sollte der gegenwärtige Zustand in Aussee nicht geändert werden können, so bäten sie, dem Markt die absque minima utilitate et beneficiis konferierte landgerichtliche Jurisdiktion abzunehmen und in eine andere kaiserliche Gnadenkonzession zu verwandeln, oder aber zur Abhilfe aller Streitigkeiten und zum besten der Justiz, die ein Verweser ohnehin nur mit Vernachlässigung des kameralistischen Vorteils ausüben könne, die Herrschaft Pfindsberg, wie es ja schon in früherer Zeit der Fall gewesen, dem Markte in Pfand- oder Pflegschaft zu geben. Sie seien bereit, statt der von Matz erlegten Pfandsumme von 6000 fl. das Doppelte, also 12.000 fl., zu zahlen, oder, wenn die Pfandschaftsform nicht genehm wäre, die Herrschaft gegen 600 fl. jährlichen Zins in Bestand zu nehmen, jedenfalls aber den armen Untertanen, als gering bezahlten Kameralarbeitern, die vom gegenwärtigen Ver-

weser aufgedrungenen Herrschaftsneuerungen gänzlich nachzulassen.“¹

Der Markt war also selbst zu beträchtlichen Geldopfern bereit, um dem gefürchteten Gegner die herrschaftlichen Rechte, insbesondere die Gaugerichtsbarkeit, zu entwinden. Einen praktischen Erfolg hatte das lockende Anerbieten der Ausseer Bürgerschaft freilich nicht, die Regierung dachte nicht daran, die Zustände im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts zu erneuern; die Eingabe der Ausseer blieb vorerst durch zweieinhalb Jahre unerledigt² und am 17. August 1728 wurde Franz Xaver von Matz, der seinem Vetter gemachten Zusage gemäß, gegen Erlag einer Amtskautions von 10.000 fl. mit dem im Jahre 1727 neu regulierten, das heißt etwas verringerten Bezügen ins Salzverweseramte eingesetzt³ und ihm auch die Pfandschaft auf Pfindsberg gegen Erlag des Pfandkapitals von 6000 fl. übergeben.

Durch die ganze Zeit der Verweserschaft Franz Xaver von Matz' dauerten die Streitigkeiten mit der Marktgemeinde fort. Namentlich die Ereignisse nach dem Tode Karl VI., der beginnende österreichische Erbfolgekrieg, die feindliche Invasion Oberösterreichs, die Bedrohung des Salzkammergutes durch bayrisch-französische Truppen und die vom kommandierenden General, Freiherrn von Moltke, angeordnete

¹ Hallamtsarchiv Aussee, R. IX, Nr. 107.

² Die Regierung forderte zunächst vom Hallamte Äußerung über die in der Eingabe gemachten Angaben und Vorschläge. Es ist begreiflich, daß die Kanzlei des Verwesers das Angebot der Ausseer in überaus scharfer und abfälliger Weise begutachtet hat, und daß sich auch die innerösterreichische Kammer dem anschloß. Doch scheint dies in einer allzu temperamentvollen Weise geschehen zu sein, denn im Erledigungsreskripte vom 16. Jänner 1731 wird ausgestellt, daß „die verweserischen Beamten in Aussee samt der innerösterreichischen Kammer in ihren bezüglichen Berichten in verschiedene unanständige Weitläufigkeiten geraten seien“. Die Anerbietungen der Ausseer wurden gleichzeitig einfach abgelehnt, dagegen angeordnet, daß die noch ausständige Entscheidung über die zwei Landgerichtspunkte von der Regierung sobald als möglich getroffen werde und bis dahin weder der Verweser noch der Markt ihre Kompetenzen überschreiten und ersterer auch nicht die gewerblichen Rechte der Marktbürger beeinträchtigen soll.

³ Hallamtsarchiv Aussee, R. IV, Nr. 99. Diese Bezüge waren: gewöhnliche Besoldung 500 fl., Zubeße statt der Holzmeisterschen Akzidentien 500 fl., für Anwesenheit beim Holzzählen 51 fl., für den Roten Kernstein 21 fl., Schreibgeld 1 fl., Kanzleierfordernis 35 fl., Amtskanzleierfordernis 80 fl., zusammen im Gelde 1188 fl. jährlich; ferner 96 Fuder Salz, Saiblingdeputat 600 Stück nebst 200 Stück Verehrfische (das sind Geschenke für hohe Amtspersonen), endlich ein Holzdeputat. Hiezu kamen noch die Einkünfte der Pfindsberger Herrschaft.

Sperrung der Zugangspässe in der nördlichen Steiermark erzeugten neue Konflikte zwischen dem Markte Aussee und dem Pfindsberger Herrschaftsinhaber, und zwar wegen der Tragung der militärischen Lasten. Matz berief sich auf die gesetzliche Exemption der Kammergüter von derartigen Leistungen, wollte sich zu keiner Bequartierung, zu keinerlei Vorspannsbeistellung herbeilassen und erklärte, daß alle im Hallamtsbereiche vorhandenen Fuhrwerke zum Betriebe der Salzwerke unentbehrlich seien. Die Marktgemeinde dagegen beschwerte sich am 26. Mai 1742 bei der innerösterreichischen Hofkammer, daß die Bürgerschaft durch die Einquartierung und Vorspannpflicht zugrunde gerichtet werde. Aus etwa 40 Häusern bestehend, habe der Markt seit vier Monaten über 1800 Mann im Quartier gehabt und bei der Besetzung des Pötschenüberganges auch Vorspannpferde beistellen müssen, während doch überall die Regel gelte, daß die Bürger die Einquartierung, die Bauern und Untertanen dagegen den Vorspannsdienst leisten. Im Markte gebe es nur 6 bis 7, im Pfindsberger Herrschaftsbezirke aber 600 Pferde. Matz berufe sich freilich auf die gesetzliche Befreiung der Kammergüter, doch sei es unbillig und im Falle dringenden Bedarfes sogar gefährlich, alles dem leistungsunfähigen Markte aufzubürden.

Die Regierung hielt zunächst an der gesetzlichen Exemption der Kammergüter von allen Kriegslasten fest und bestätigte selbe neuerdings im Jänner 1743; doch der Markt erhob dagegen wieder Vorstellung und erklärte, auch er habe in seinem Archive derlei ältere Befreiungsbewilligungen, denke aber nicht daran, auf selbe sich zu berufen, wenn das Vaterland in Gefahr sei. Der Verweser sollte als höchster kaiserlicher Beamter im Bezirke sich dem um so weniger entziehen, als ja oft der Erfolg militärischer Unternehmungen hauptsächlich von rechtzeitigen Vorspannleistungen und dergleichen abhängen. In der höchsten Not und bei außerordentlichem Bedarfe dürfe kein Patriot sich auf Befreiungen berufen.

Dieser Appell wirkte, denn am 27. April 1743 ordnete ein Regierungserlaß an, daß „aus dringenden Anlässen und augenblicklicher Not“ auch die Pfindsberger Untertanen zur Vorspannleistung herangezogen werden könnten. Matz fühlte sich aber mit Recht durch die in der letzterwähnten Eingabe der Ausseer gegen ihn gerichtete Spitze schwer getroffen. Er war sich bewußt, seine volle Pflicht bei den Verteidigungs-

anstalten erfüllt zu haben und konnte den Vorwurf mangelnder patriotischer Haltung nicht auf sich sitzen lassen. Deshalb bestand er auf einer Genugtuung seitens der Gemeinde, die ihm auch am 25. Mai 1743 die schriftliche Erklärung gab, es sei ihr nicht eingefallen, die Haltung des Salzverwesers zu verdächtigen, sie müsse vielmehr seinen unermüdllichen Fleiß und Eifer bei der Erhaltung des Kammergutes Aussee bestätigen.¹

Wenige Jahre darnach trat bezüglich der Pfindsberger Herrschaft eine entscheidende Wendung ein; die Kündigung der Pfandschaft und die Übernahme in die unmittelbare Verwaltung des Ärars.

Bekanntlich war das Salzkammergut im Jahre 1724 dem Wiener Stadtbanko verpfändet worden und stand seitdem unter der Oberleitung der Ministerialbankodeputation in Wien. Seit 1741 wurde auch Aussee dieser Deputation unterstellt. Diese auf durchgreifende finanzielle Reformen bedachte Behörde entschloß sich, dem veralteten, dem Ärar so wenig ergebigen Pfandschaftswesen zu Leibe zu rücken; für die Einlösung unserer Pfindsberger Herrschaft sprachen einerseits der beträchtliche Überschuß der jährlichen Einnahmen über die Pfandschillingszinsen und Verwaltungskosten, anderseits die leichte Möglichkeit, das Gut auf bequeme und billige Weise durch einen der in Aussee befindlichen Beamten verwalten zu lassen. Möglicherweise haben auch die vielfachen, ja endlosen Streitigkeiten zwischen der Marktgemeinde und den letzten Pfandinhabern das ihrige dazu beigetragen. So reifte das Projekt der Rücklösung von Pfindsberg zum Entschlusse und am 22. September 1749 wurde Franz Xaver von Matz durch die Ministerialbankodeputation verständigt, daß das Ärar bereit sei, mit Ende des Jahres das Pfandkapital von 6000 fl. zurückzugeben und von Neujahr 1750 an das Gut Pfindsberg in eigene Verwaltung zu übernehmen. Dem bisherigen Pfandinhaber wurde freigestellt, die Summe entweder bar aus der Hallamtskasse zu erheben oder selbe gegen eine Wiener Stadtbankobligation weiterhin beim Ärar liegen zu lassen. Matz von Spiegelfeld legte gleichzeitig mit der Abgabe der Pfindsberger Herrschaft auch das Salzverweseramte nieder, das ihm durch die vorhin geschilderten Verhältnisse und namentlich durch die neueste Wendung der Dinge verleidet sein mußte.

¹ Obige Darstellung nach Akten im Marktarchiv Aussee, Fasz. 190, Nr. 182.

In dem Erlasse der Ministerialbankodeputation vom 26. März 1750 heißt es, daß Matz wiederholt seine Demission gegeben, „je eher desto lieber seines Amtes entlassen zu werden das Verlangen trage“, und daß daher seiner Bitte willfahrt werde.¹

Die Leitung des Hallamtes überahm der bisherige „Gegenhändler“ Franz von Gerstorff, doch nicht mehr mit der bisherigen Selbständigkeit, das Ausseer Hallamt wurde vielmehr der Oberleitung des Gmundener Salzoberamtmannes — damals Freiherrn von Sternbach — unterstellt.

Zur selben Zeit war in der Steiermark zum Zwecke der großen, von Maria Theresia angeordneten Katasteranlage eine „Rektifikationskommission“ tätig, die von allen Herrschaftsverwaltungen genaue Fassionen abverlangte.

Über Pfindsberg war eine solche vom letzten Pfandinhaber nicht mehr vorgelegt worden. Zur Abfassung dieser Fassion und gleichzeitig als Grundlage für die neue Herrschaftsverwaltung durch das Ärar ordnete Freiherr von Sternbach eine genaue Erhebung des Standes und der Einkünfte von Pfindsberg an. Er beauftragte den Pflegergerichtsschreiber in Orth, Anton Alexander Obner, am 14. Februar 1750 nach Aussee zu gehen und dort nach einer ihm gegebenen Instruktion die Verhältnisse der Herrschaft festzustellen.² Am 18. Februar kam Obner dahin und erstattete bereits am 31. März d. J. einen ausführlichen Bericht über Pfindsberg, obwohl er nach seiner Angabe mangels ordentlich geführter Bücher (es sei nur ein „konfuses Stiftsregister von 1659“ vorhanden gewesen) lediglich nur auf das Handbuch der Frau Verweserin, „die eigentlich Einnahmen und Ausgaben der Herrschaft verwaltet“ und auf die Aufzeichnungen des Urbarschreibers sich habe stützen können.

Obner berechnet die gesamten damaligen Einkünfte von Pfindsberg auf jährlich 1223 fl. 39 kr. $3\frac{1}{2}$ s., also fast dreimal soviel als um 1587; er meint ferner, es sei bei Abstellung der stark eingerissenen Veruntreuungen auch ein

¹ Hallamtsarchiv Aussee, R. IV, Nr. 126 und VII, Nr. 28.

² Obiges und das Folgende nach dem Berichte Obners (Hallamtsarchiv Aussee, R. IV, Nr. 126). Die Instruktion verlangte die Klarstellung nachstehender Punkte: Erträgnis und Möglichkeit der Erhöhung, die künftige Verwaltung, Zahl der Freistifter und deren Verhältnis, Kucheldienste und Kälberzins, Rentabilität einer zu errichtenden Herrschaftstaferne oder eines Brennhauses, Fischdienste, Rentabilität der Fischerei, Ausdehnung des herrschaftlichen Fischereirechtes auf die Traunflüsse und die bisher nicht befischten Seen, die Jagd, die Taxen, die Pupillengelder, Almgerechtigkeiten, Gehalte des Amtsschreibers und des Amtsdieners.

Mehrertrag möglich, doch müsse vor allem ein geeigneter Beamter mit der Verwaltung betraut und in die Bücher sowie Rechnungen Ordnung gebracht werden.

Obners Bericht gibt uns ein deutliches Bild der gesteigerten Ertragsfähigkeit unseres Gutes.

Die Urbarzinse der Herrschaftsämter trugen damals 299 fl. 23 kr. $2\frac{1}{2}$ s., die Kucheldienste lieferten 3 Käse, 9 Lämmer, 12 Hühner und 330 Eier. Die Eisenmaut in Aussee trug 77 fl., 6 kr., hatte sich also gegen das Jahr 1587 auf weniger als die Hälfte verringert;¹ dagegen war aus dem durch Praunfalk eingeführten Vorkaufsrechte der Fische aus dem Altausseersee (den sogenannten Einsätzen) ein namhaftes Jahreseinkommen, im sechsjährigen Durchschnitt 232 fl. 14 kr., erwachsen; die Landgerichtspflege trug 104 fl. 29 $\frac{1}{2}$ kr., die im Laufe der Zeit üppig entwickelten Taxen, Laudemien u. s. w. bei Sterbefällen und anderen Besitzveränderungen 332 fl. 21 kr.,² die Abfahrts-gelder aber nur 4 fl. 33 kr. (durch die Bodenständigkeit der dortigen Bevölkerung erklärlich); das Schutzgeld vom sogenannten „Teucht“ oder „Lerchenreut“ 10 fl.,³ endlich brachte der Almgroschen (Gebühr für den Viehauftrieb auf die Almen)⁴ 8 fl., 57 kr. Gänzlich fehlten der Herrschaft Pfindsberg die anderorts üblichen Getreidezehente, Roboten, Tafern-, Brau- und Branntweingefälle. Die erstgenannten aus dem Grunde, weil die Untertanen auf dem steinigten Boden keinen nennens-

¹ Die zur Herrschaft Pfindsberg gehörige Eisenmaut ist nicht zu verwechseln mit der Eisenniederlage, die den Ausseer Bürgern zustand. Die Eisenmaut trug noch 1727 etwa 150 fl. jährlich, die Eisenniederlage hatte damals einen Jahresumsatz von 150.000 fl. Um 1727 klagten die Bürger, daß auch in die Verwaltung der Eisenniederlage sich Hallamtsbeamte einzudrängen suchten. Hallamtsarchiv Aussee, R. IV, Nr. 99.

² Um 1750 galt im Pfindsberger Herrschaftsbezirke nachstehende Taxordnung: Bei Todesfälleu oder Verkaufsänderung von je 100 fl. Vermögen 1 fl. 30 kr., für Ausfertigung zweier gleichlautender Inventare oder Kaufkontrakte 1 fl., Fertiggeld für einen neuen Kauf-, Haus-, Grund- oder Mittelbrief 2 fl. 30 kr., Anleit von einer Kuhfuhr Grund bei Erbrecht 45 kr., Anleit und Briefgeld bei Freistiften von jeder Kuhfuhr 10 fl., Bergrecht von jeder Kuhfuhr Grund 5 fl., Abfahrts-geld von je außer Land kommenden 100 fl. 10 fl., Fertiggeld für einen Schuldbrief von je 100 fl. 1 fl., für einen Verzichts- oder Quittungs-schein, für einen Kaufzettel, Vergleich oder Kontrakt 30 kr., für einen Geburtszettel 3 fl., für eine Gerhabschaftsrechnung 1 fl. 8 kr., für einen Bestandszettel 30 kr. Hallamtsarchiv Aussee, R. IV, Nr. 99.

³ Näheres darüber bei Plazer, S. 53 und ff.

⁴ Damals betrug die Zahl der Niederalmen 22, der Hochalmen 44, der Almhütten 487; in der Schätzung vom Jahre 1614 war die Zahl der Almen mit 25 angegeben.

werten Ackerbau treiben konnten; die Robot, die im Urbar von zirka 1500 für jedes Haus mit jährlich einem Tage oder 12 $\frac{3}{4}$ Ablösung festgesetzt erscheint, war im Laufe der Zeit durchgängig in die Geldleistung verwandelt worden, da die Untertanen, als Salzarbeiter ständig beschäftigt, selbe nur schwer hätten leisten können und auch die Herrschaft, die ohne Grundbesitz dastand und keine größere Wirtschaft betrieb, für die Händearbeit ihrer robotpflichtigen Untertanen kaum entsprechende Verwendung hatte. Getränkefälle gab es nicht, da im Herrschaftsgebiete nur wenig ausgeschenkt wurde,¹ sondern alle größeren Feste, wie Hochzeiten u. dgl. im Markte stattfanden. Wegen des voraussichtlich geringen Ertrages riet auch Obner von der Errichtung einer Guts-tafelne oder eines Brennhauses ab.

Diesen Einnahmen standen als Ausgaben gegenüber vor allem die landesfürstliche Steuer an das Vizedomamt in Graz mit 69 fl., 65 kr.,² ferner die Gehalts- und sonstigen Bezüge des freilich sehr kleinen Amtspersonals mit etwa 70 $\frac{1}{2}$ fl.³ und andere verschiedene Auslagen. Wenn wir diese Ausgaben

¹ Im Pfandsberger Bezirke befanden sich damals nur zwei Wein- und fünf Bierwirte, die zusammen nicht mehr als 10—12 Eimer Wein und 300 Eimer Bier im Jahre ausschenkten.

² Von landsch. Abgaben war Pfandsberg als Kameralherrschaft frei.

³ Es bestand aus einem Urbarschreiber und einem Gerichtsdiener. Der Urbarschreiber hatte 40 fl. Jahresbeoldung, von der Herrschaft bekam er von jedem für selbe verfaßten Schriftstücke oder Protokoll 1 β , durchschnittlich jährlich 11 fl., zusammen 51 fl. Von den Untertanen erhielt er an Schreibgeld für jedes verfaßte Schriftstück 6 kr., das ist im Jahresdurchschnitte 8 fl. 40 $\frac{1}{2}$ kr., von jeder Verlaßabhandlung oder Verteilung 4 β , das ist jährlich 11 $\frac{1}{2}$ fl., bei jeder Inventur oder Schätzung an Taggeld und Zehrung 1 fl. 34 kr., das machte jährlich 11 fl. 39 $\frac{1}{2}$ kr., für Hinausgabe von Inventuren, Kaufzetteln u. dgl. 17 kr., im Jahresdurchschnitte 4 fl. 4 kr. Sein Gesamteinkommen betrug daher etwa 87 fl.

Der Gerichtsdiener erhielt von der Herrschaft damals nur 19 $\frac{1}{2}$ fl. jährlichen Lohn, also weniger als im Jahre 1587 (26 fl.), die Pfandschaffer hatten dessen Bezüge zum größten Teil auf das Hallamt und auf die Untertanen überwält. Von ersterem erhielt der Gerichtsdiener wöchentlich 37 kr., das ist jährlich 32 $\frac{1}{2}$ fl. Von einem Fornikanten oder einer Fornikantin (Unzuchtsschuldige) das erste Mal 15 kr., sonst doppelt, durchschnittlich jährlich 16 fl. 54 kr., Fordergeld bei Klagenhändeln jedesmal 6 kr., jährlich zirka 1 fl., für Einsperren und Auslassen der Untertanen 6 kr., im Jahre zirka 1 fl., Flachssammlung bei den Untertanen, 15 Ellen haarene und 10 Ellen rupfene Leinwand im Werte von 9 fl. 15 kr., von den Häusern, die keinen Flachs liefern, dafür 1 fl. 15 kr., Eiersammlung, 1—2 Stück vom Hause, 1 fl. 30 kr. Zusammen erhielt er also 82 fl. 54 kr., wozu die Herrschaft aber nur 19 $\frac{1}{2}$ fl. beitrug.

zusammen mit zirka 200 fl. veranschlagen und dazu die Zinsen (5 $\frac{0}{10}$) des Pfandschillings (6000 fl.) mit 300 fl. rechnen, ergibt sich aus der Pfandinhabung noch immer ein Überschuß von über 700 fl. jährlich, der dem Hallamtsverweser freilich eine willkommene Vergrößerung seines Einkommens geboten hatte.

Mit dem Übergange der Herrschaft in die unmittelbare Verwaltung des Staates, und zwar des Salinenärars, war jener Zustand erreicht, den die Hofkammer, namentlich aber die jeweiligen Hallamtsverweser, schon im 16. und 17. Jahrhunderte lebhaft angestrebt und als die einzig sichere Bürgschaft eines geordneten Zustandes im Kammergebiete Aussee bezeichnet hatten. Mit der dauernden Vereinigung beider dortigen, oft miteinander in Konflikt geratenen Gewalten, hört aber auch der individuelle Bestand der Pfandsberger Herrschaft auf; dem Besitzstande des Salinenärars einverleibt, verwischt sich immer mehr ihr ursprünglicher Charakter als selbständiges Gutsobjekt, ihre Verwaltung geht völlig in der des Hallamtes auf, nur ihr Name erhält sich — wenn auch praktisch belanglos geworden — in den Gerichtsakten, Grundbüchern und Rechtsurkunden mit der solchen altverjährten Einrichtungen eigenen Zähigkeit noch tief ins 19. Jahrhundert.

Mit dem Aufhören der selbständigen Verwaltung von Pfandsberg ist auch der vorliegenden Darstellung die natürliche Grenze gezogen. Die weiteren Schicksale des Herrschaftsgebietes fallen mit der Geschichte des Hallamtsbezirkes zusammen.

Als das Ärar zur Abrundung seines Ausseer Besitzes im Jahre 1759 noch das Gut Grubegg kaufte und im Jahre 1773 auch die Herrschaft Hinterberg vom aufgelösten Jesuitenorden an sich brachte,¹ setzte es zur Verwaltung dieser drei nunmehr vereinigten Dominien einen kaiserlichen Beamten als Pfleger ein. Als solche erscheinen von 1750 bis 1751 der vorhin genannte Franz von Gerstorff, der nach einjährigem Dienste eine Bergverwalterstelle in Nagybanja erhielt, nach 1752 Franz Josef Wolf, um 1764 Christ. Kainersdorfer, dem Martin Schlegel folgte, der 1768 starb.

Von diesem Jahre bis 1785 fungierte in diesem Amte Christof von Freund und bis ans Ende des 18. Jahrhunderts Franz X. Freiherr von Schmidlin.

Bei der Grundentlastung im Jahre 1848 wurde für Pfandsberg als Ablösungskapital an das Salinenärar der Betrag von

¹ Pohl, Das Soolbad Aussee, S. 12 u. f.

4270 fl. ermittelt,¹ was nach Abschlag der festgesetzten Abzüge (20 % vom Bruttoertrage und ein Drittel vom Reste) einem damaligen Bruttokapitalwerte aller einlösbaren Rechte und Gibigkeiten von rund 8000 fl. entspricht.

Wollen wir zum Schlusse dieser Darstellung auch der noch vorhandenen Abbildungen von Pfindsberg gedenken, die uns das frühere Aussehen der heute bereits gänzlich verfallenen Burg bezeugen.

In M. von Plazers oft zitiertem inhaltsreichen Büchlein finden wir auf Seite 64 eine Skizze, die unsere Feste vor dem 17. Jahrhunderte vorstellen soll. Sie ist eine moderne Kopie der Abbildung, die sich auf dem Motivbild in der Kammerhofkapelle zu Aussee (Brand von Aussee 1689 oder wahrscheinlicher von 1742) befindet. Die dort im fernen Hintergrunde angedeutete Burg wurde unter die Lupe genommen und darnach die erwähnte Zeichnung hergestellt.² Da im Motivbild die Feste doch nur als Staffage zur Belebung des Hintergrundes dient, war eine genaue Behandlung ihrer Einzelheiten gar nicht beabsichtigt, deshalb kann auch die mit Hilfe der Lupe hergestellte Zeichnung auf eine solche Genauigkeit keinen Anspruch erheben, doch kann man sagen, daß der Gesamteindruck richtig wiedergegeben ist, wie ein Vergleich mit anderen authentischen Abbildungen zeigt. Die Burg zeigt sich nicht als ein nach der Längsachse entwickelter Baukomplex (wie zum Beispiel bei Vischer), sondern als gedrungenes Viereck mit annähernd gleichen Achsen. Der Torturm ist wesentlich niedriger als der Berchfrit, doch ist die Toröffnung von ersterem seitlich angebracht, was sowohl der Beschreibung von 1574³ als auch allen sonstigen Abbildungen widerspricht; Palas u. s. w. sind kaum angedeutet, das Äußere der Burg als ziemlich verwittert und verfallen dargestellt. Die Gesamtauffassung des Bildes ist daher richtig, die Details dagegen sind unzulänglich oder, wie die Torstellung, verfehlt.

Sicher aus dem 17. Jahrhunderte stammt die Abbildung von Pfindsberg (dort Pelinsperg genannt) in dem bekannten steiermärkischen Schösserbuche von Vischer (Blatt Nr. 275), das uns den Zustand von zirka 1680 darstellt. Im Hintergrunde ragt der mächtige Sandling auf, rechts fallen die

¹ Hlubek, Ein treues Bild des Herzogtums Steiermark, S. 137.

² Nach freundlicher Mitteilung der Verfasserin. Eine Abbildung des Motivbildes befindet sich bei Plazer, S. 140.

³ Vgl. oben S. 23.

schroffen Wände des Loser ab, links führt die Straße über die Pötschen. Die Feste liegt auf einem isolierten Hügel, sie nimmt die ganze Gipfelfläche desselben ein, ein Weg führt an der Vorderseite von links nach rechts zur Burg hinan. Der ganze Bau ist mit einer niederen Ringmauer umgeben und zeigt in seiner trotzigen, massiven Form den Charakter eines altertümlichen Bollwerkes. Rechts befindet sich innerhalb der Ringmauer die nur wenig geräumige Vorburg, eigentlich nur ein kleiner Burgplatz mit einem schwerfälligen, quadratischen, vierstöckigen Torturm, dessen Kanten mit Steinplatten verstärkt und dessen spitzdachige Zinne kreneliert ist. Der Palas ist ein länglicher Bau mit zwei Geschossen, ohne alle Verzierung ganz einfach gehalten, ihm schließt sich der Berchfrit an, gleichfalls ein massiger, dem Torturm ähnlicher Bau, der ohne Spitzdach in einer krenelierten Zinne endigt; hinter ihm fällt der Berg steil ab. Um die Ringmauer soll auch ein kleiner Graben gelaufen sein, der bei der Steilheit des Hügels eigentlich überflüssig war.¹

Ob Vischers Bild auf Richtigkeit der Dimensionen Anspruch erheben kann, ist sehr fraglich; wahrscheinlich hat der steierische Topograph die Burg viel zu stattlich, in der Längsachse viel zu ausgedehnt, wohl mehr vom malerischen Gesichtspunkte als in ihrer schlichten Naturtreue dargestellt; namentlich der mächtige, den Berchfrit an Größe fast überragende Torturm und der langgestreckte Palas sind Übertreibungen, die wahrscheinlich der Symmetrie zuliebe begangen wurden. Ein Vergleich mit anderen Abbildungen läßt uns dies deutlich erkennen und das wirkliche Aussehen der Burg im 18. Jahrhundert mit ziemlicher Sicherheit feststellen.

Eine solche, recht gute Abbildung unserer Feste aus dem Jahre 1716, also aus einer Zeit, da sie noch von den Bergmeistern bewohnt war, schmückt das Amtszimmer des Rathauses zu Aussee. Sie stammt von Kaspar Grill und zeigt uns die Burg in perspektivischer Darstellung.² Auf dem mit einzelnen Bäumen bewachsenen Burghügel läuft um den Baukomplex ein teilweise schon verfallener Graben, vor dem Torturm noch tief genug, um einer Brücke als Zugang zu bedürfen. Der Torturm, mehr einem Vorsprung des Hauptgebäudes gleichend und dieses nicht überragend, ist zweistöckig und enthält im Erdgeschoße die Toröffnung, in jedem der Stockwerke eine Stube. Das Hauptgebäude, nur zwei

¹ Piper, Österr. Burgen, I, S. 175.

² Abbildung bei Plazer, S. 65.

Fenster lang, zeigt nahezu quadratischen Grundriß; zwischen den beiden Gebäudeflügeln liegt ein sehr schmaler, enger Hof, der rückwärts vom Berchfrit geschlossen wird; dieser ist um ein Stockwerk höher und hat oben eine kleine Holzgalerie mit dem Eingange zu einer Wachstube. Der Palas besitzt zwei Fenster in der Länge und eines nach vorne, es ist also in jedem Stockwerke wahrscheinlich nur ein größerer Raum vorhanden gewesen, wie ja der Kostenanschlag vom Jahre 1574 auch nur von einem Gemach, von einer großen Kammer, spricht. Küche und Backstube befanden sich wohl im gegenüberliegenden, durch den Hof getrennten Trakte. Der Erhaltungszustand des Torturmes ist auf diesem Bilde ein vorzüglicher. Die Geschosse sind durch Gesimsleisten sauber geschieden, die Fenster haben Doppelläden, es ist sogar ein Dachfenster vorhanden; die übrigen Teile der Burg scheinen dagegen weniger wohnlich; möglicherweise benützte der Bergmeister damals nur mehr den Torturmtrakt. Unterhalb der Burg, vor dem Graben, sehen wir ein kleines, eingefriedetes Küchengärtchen nebst einem länglichen, gedeckten Holzbaue, der vielleicht den schon im Urbar von zirka 1500 erwähnten Viehstall vorstellt.

Eine andere Abbildung fand M. von Plazer in einem Vermessungsplane im Hallamtsarchive, und zwar vom Bergmeister Andreas Kalß im Jahre 1769 angefertigt.¹ Diese von der Finderin in ihrem Buche nicht abgebildete Zeichnung stellt Pfindsberg kurz nach der endgültigen Auffassung als Wohnstätte dar und stimmt mit dem Bilde von 1716 im wesentlichen überein.² Der Grundriß ist wieder fast quadratisch, aus dem Hauptgebäude ragen der Torturm und der Berchfrit vorsprungartig nach entgegengesetzten Seiten heraus. Der Torturm stimmt in seinen Einzelheiten völlig mit der Grillschen Zeichnung, nur fehlen bereits die schmucken Fensterläden. Der Palas zeigt auf der Längsseite drei Fenster in jedem Stockwerke (bei Grill zwei); der gegenüberliegende Trakt ist jedoch in zwei Gebäude zerlegt, von denen das rückwärtige, etwas höher und turmartig gehalten, sich an den Berchfrit anschließt. Dieser gleicht völlig der Grillschen Darstellung und zeigt noch die dort erwähnte Holzgalerie. Da die Zeichnung nicht künstlerischen, sondern amtlichen,

¹ Plazer, S. 64.

² Die Finderin hatte die Güte, den Verfasser dieser Zeilen in eine in ihrem Besitz befindliche Kopie der Kalßschen Zeichnung Einsicht nehmen zu lassen.

das ist Vermessungszwecken diente, sind die Umrisse und Kanten überall in geraden, sauberen Linien ausgezogen und so kommt der stark verwitterte Zustand, in dem sich das Mauerwerk damals schon befunden haben mag, nicht zum Ausdruck. Dies ist zeitlich die letzte Abbildung der Burg in ihrer Gänze, die späteren zeigen uns nur mehr die Ruine in rasch fortschreitendem Verfall.

Nach dem Übergange der Pfindsberger Herrschaft in die unmittelbare Staatsverwaltung (1750) hatte das Ärar keinen Anlaß und kein Interesse, für das ihm zwecklos gewordene Gebäude Erhaltungskosten aufzuwenden; die Administration geschah von Aussee aus und der Sinn für die Erhaltung alter Denkmäler der Vergangenheit war dem gährenden, vorwärtsstrebenden, nur von der Nützlichkeitsidee geleiteten Zeitalter fremd.

Als daher im Jahre 1755 der damals noch in der alten Feste wohnende Bergmeister Preß die Burghut kündigte und erklärte, er wolle seine darin bisher innegehabte Naturalwohnung verlassen und sein eigenes Haus in Aussee beziehen, war das Schicksal der Burg besiegelt. Am 10. März 1755 berichtete Freiherr von Sternbach an die Ministerialbankodeputation in Wien, das Schloß Pfindsberg befinde sich „in einem völlig unbrauchbaren und ruinösen Zustande“ und stellte die Anfrage, was nunmehr damit zu geschehen habe. Mit ungewöhnlicher Raschheit, schon am 24. März des gleichen Jahres, wurde von dort das Todesurteil über die alte Feste gefällt: „Nachdem das alte Schloß Pfindsberg nunmehr völlig unbrauchbar ist und dessen fernere Beibehaltung nur dem aerario Vieles kosten würde, so ist diesorts der Schluß genommen worden, daß man solches gänzlich eingehen lassen, die dabei befindlichen brauchbaren Materialien aber zu Nutzen bringen soll.“¹

Man überließ das Gebäude seinem Schicksal, da die Verwendung des sicher wenig brauchbaren Materials bei der Kostspieligkeit des Abbruches und Schwierigkeit der Abfuhr sich kaum oder gar nicht gelohnt hätte. Bis zum Jahre 1769 hatte sich, wie wir aus der vorhin erwähnten Zeichnung des Bergmeisters Kalß ersehen, an dem festen Gefüge unserer Burg nur wenig geändert, von da aber trat rasch der Verfall ein. Um das Jahr 1780 war Pfindsberg bereits eine Ruine,² freilich blieb sie bei der Festigkeit ihrer Jahr-

¹ Hallamtsarchiv Aussee, R. IX, Nr. 82.

² Kindermann, Geographie der Steiermark, 1780, S. 79.

hunderte alten Mauern noch lange eine stattliche Ruine. In dem bekannten Bilderwerke von J. F. Kaiser „Lithographische Ansichten u. s. w.“, das aus den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts stammt, findet sich als Nr. 173 auch die Abbildung der Ruine Pfundsberg (dort Pfingsberg) genannt. Die Situation des Gesamtbildes entspricht der Vischerschen Ansicht; rückwärts der Sandling, rechts der steile Loser, links der Bergwald, durch den sich die Straße über die Pötschen zieht, in der Mitte der bewaldete Burg-
 hügel und auf ihm die Ruine, zu der noch der alte Weg von links nach rechts hinaufführt. Kaisers Abbildung ist wieder mehr von malerischem Standpunkt entworfen und stimmt keineswegs mit den Aufnahmen von Grill und Kalß überein, ja nicht einmal mit der Vischerschen Darstellung, der sie noch am meisten verwandt ist. Bei Kaiser ist der Berchfrit rund, während ihn doch alle übrigen Darstellungen viereckig zeigen, und fast in die Mitte des übertrieben verlängerten Burghofes vorgerückt, also völlig verschoben; auch die Partie der Vorburg mit dem Torturm ist sehr frei behandelt und läßt sich mit den übrigen vorhandenen Darstellungen nicht zusammenreimen. Die Ringmauer erscheint auf Kaisers Bilde noch ziemlich erhalten; vom Palas stehen nur mehr die Mauern ohne Dach, mit einer ganz willkürlichen Zahl verödeter Fensteröffnungen. Bloß der Berchfrit zeigt noch seine alte trotzige Gestalt und Höhe. Er erhielt sich noch durch einige Jahrzehnte; in Janisch' Topographischem Lexikon (um 1877 erschienen) wird die Ruine noch „aus einem Turm und einigen Nebenmauern“ bestehend geschildert, doch heute steht nur mehr der einige Meter lange Rest der Rückwand des Palas, ein niederer Mauerstumpf vom Berchfrit und ein winziges Stückchen der Vorburgmauer¹; in wenigen Jahren dürften auch diese spärlichen Trümmer verschwunden oder vom wuchernden Waldgrün überdeckt sein, so daß kein ragender Stein mehr, sondern nur die geschichtliche Erinnerung und die geschäftige Sage den Ort bezeugen werden, wo einst die Feste Pfundsberg gestanden.

¹ Abbildung bei Piper, Österreichische Burgen, I, S. 175, und auf der in Aussee erhältlichen Ansichtskarte „Ruine Pfundsberg“.